



Umweltverträglichkeitsprüfung

- Zusammenfassende Darstellung (§ 20 Abs. 1a der 9. BImSchV)
- Bewertung (§ 20 Abs. 1 b der 9. BImSchV)

Antragsteller:	EnBW Windkraftprojekte GmbH, Schelmenwasenstraße 15, 70562 Stuttgart
Vorhaben:	Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes; Errichtung und Betrieb von 2 Windkraftanlagen des Typs Vestas V150-4.2 MW, davon 1 WKA mit einer Nabenhöhe von 166 m und 1 WKA mit einer Nabenhöhe von 123 m, Rotordurchmesser 150 m, Nennleistung jeweils 4,2 MW
Nr./Spalte der Anlage zum UVPG	Nr. 1.6.1, Spalte 1
Gemarkung, Flur, Flurstück:	Neuendorf - 0001 - 6, Neuendorf - 0001 - 70, Neuendorf - 0001 - 8/1, Neuendorf - 0002 - 2

Die Umweltverträglichkeitsprüfung umfasst nach § 1 a der 9. BImSchV die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen sowie der für die Prüfung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bedeutsamen Auswirkungen einer UVP-pflichtigen Anlage auf Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter, sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Gemäß § 20 Abs. 1 a der 9. BImSchV ist auf der Grundlage der Antragsunterlagen, der behördlichen Stellungnahmen, der Ergebnisse eigener Ermittlungen sowie der Äußerungen und Einwendungen Dritter eine zusammenfassende Darstellung der möglichen Auswirkungen des UVP-pflichtigen Vorhabens auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter durch die Genehmigungsbehörde zu erarbeiten. Die zusammenfassende Darstellung enthält auch die Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern sowie Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft.

Auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung und nach den für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften werden die Auswirkungen auf die vorgenannten Schutzgüter gemäß § 20 Abs. 1 b der 9. BImSchV durch die Genehmigungsbehörde bewertet.

Grundlagen:

- Antragsunterlagen gemäß §§ 4 bis 4e der 9. BImSchV
- Behördliche Stellungnahmen gemäß §§ 11 und 11a der 9. BImSchV
- Äußerungen und Einwendungen Dritter

Inhalt:

1.	Anlass der UVP, Lage des Standorts.....	2
2.	Zusammenfassende Bewertung des UVP-Berichtes.....	3
3.	UVP-relevante Stellungnahmen der Fachbehörden.....	8
3.1	Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm, Untere Naturschutzbehörde.....	8
3.2	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier....	26
3.3	Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm, Untere Bauaufsichtsbehörde.....	32
3.4	Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz Fachgruppe Luftverkehr Hahn/Flughafen....	33
3.5	Forstamt Prüm.....	35
3.6	Direktion Landesarchäologie beim Rheinischen Landesmuseum Trier.....	36
4	Sonstige Stellungnahmen.....	37
5	Einwendungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung.....	37
6	Gesamtbewertung der Genehmigungsbehörde.....	38



1. Anlass der UVP, Lage des Standorts

Die EnBW Windkraftprojekte GmbH, Schelmenwasenstraße 15, 70562 Stuttgart, vertreten durch die GAIA mbH, Jahnstraße 28, 67245 Lamsheim beantragt die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb von 2 Windkraftanlagen des Typs Vestas V150-4.2 MW, davon 1 WKA mit einer Nabenhöhe von 166 m und 1 WKA mit einer Nabenhöhe von 123 m, Rotor-durchmesser jeweils 150 m, Nennleistung jeweils 4,2 MW, im Eifelkreis Bitburg-Prüm, Verbandsgemeinde Prüm, Gemarkung Neuendorf, Flur 1, Flurstücke Nr. 6, 8/1, 70, und Flur 2, Flurstück Nr. 2. Die beantragten Anlagenstandorte liegen auf einem Ausläufer des Schneifelrückens im nordöstlichen Teil des Verbandsgemeindegebietes nahe der Landesgrenze zu Belgien. Die Anlagen sollen voraussichtlich im November 2022 in Betrieb genommen werden.

Gemäß Anlage 1 Nr. 1.6.1 UVPG ist für die Errichtung und Betrieb einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit 20 oder mehr Windenergieanlagen (WEA) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Windfarm sind nach § 2 Abs. 5 UVPG drei oder mehr Windkraftanlagen, deren Einwirkungsbereich sich überschneidet und die in einem funktionalen Zusammenhang stehen, unabhängig davon, ob sie von einem oder mehreren Vorhabenträgern errichtet und betrieben werden. Ein funktionaler Zusammenhang wird insbesondere angenommen, wenn sich die Windkraftanlagen in derselben Konzentrationszone oder in einem Gebiet nach § 7 Absatz 3 des Raumordnungsgesetzes befinden.

Somit sind bei der Beurteilung der Größe einer Windfarm nicht nur die geplanten Anlagen zu berücksichtigen, sondern auch WEA, die in einem engen räumlichen Zusammenhang mit diesen stehen. Im räumlichen Zusammenhang sind hierbei beantragte und im Genehmigungsverfahren vorgelagerte (vorbeantragte), genehmigte, im Bau befindliche sowie bestehende Anlagen zu berücksichtigen, sofern diese nach dem 14. März 1999 genehmigt worden sind (Umsetzungsfrist für die UVP-Änderungsrichtlinie) und sich deren Einwirkungsbereiche bezogen auf die Schutzgüter gemäß § 2 Abs. 1 UVPG überschneiden oder berühren.

Die 6. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes für den Bereich der Verbandsgemeinde Prüm, Teilbereich „Windkraft“ - Flächennutzungsplan - Teilfortschreibung Windenergie ist am 24.07.2021 wirksam geworden.

Die Standorte der geplanten Anlagen liegen nicht innerhalb eines Vorranggebietes für Windenergie gemäß dem Regionalen Raumordnungsplan. Ein notwendiges Zielabweichungsverfahren von einem Ziel der Raumordnung und Landesplanung bezüglich mit der angesprochenen Teilfortschreibung des FNP neu ausgewiesener Vorrangflächen für Windkraftanlagen wurde von der Oberen Landesplanungsbehörde positiv beschieden. Die beantragten Standorte liegen innerhalb eines vorgesehenen Sondergebietes für WEA.

Im Umfeld der geplanten WKA sind im Nachbarkreis Vulkaneifel im Bereich der Verbandsgemeinde Gerolstein bereits mehr als 20 WKA anderer Betreiber realisiert. Somit ist ein Vorhaben derselben Art geplant, dass in engem Zusammenhang mit bestehenden Anlagen steht. Gemäß § 10 UVPG besteht für sogenannte kumulierende Vorhaben die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn die Vorhaben in der Summe die in Anlage 1 zum UVPG aufgeführten maßgeblichen Größen- und Leistungswerte erreichen oder überschreiten.

Da für die bestehenden WEA nach Angaben des zuständigen Kreises Vulkaneifel bereits Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt wurden, wäre für 2 zusätzliche Anlagen eine UVP nicht zwingend erforderlich. Dennoch wurde für das Vorhaben von der Antragstellerin gemäß § 11 i.V.m. § 7 Abs. 3 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Der Entfall der Vorprüfung wurde von der Genehmigungsbehörde als zweckmäßig erachtet. Ein entsprechender Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) wurde mit den Antragsunterlagen vorgelegt.



2. Zusammenfassende Bewertung des UVP-Berichtes

„Anlass

Auf Flächen in der Ortsgemeinde Neuendorf in der Verbandsgemeinde Prüm im Eifelkreis Bitburg-Prüm sind die Errichtung und der Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA) geplant. Das Projekt wird von der Gesellschaft für Alternative Ingenieurtechnische Anwendungen (GAIA mbH, Lamsheim) entwickelt. In Nordosten der geplanten WEA-Standorte besteht im räumlichen Zusammenhang ein großer Windpark anderer Betreiber.

Rechtsgrundlagen

Die Errichtung von zwei WEA verpflichtet den Vorhabenträger nach Anlage 1 zum UVPG "Liste "UVP-pflichtige Vorhaben" zunächst nicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Im Umfeld der geplanten WEA wurden bereits > 20 WEA realisiert, die im Kontext mit den geplanten WEA stehen. Somit ist ein Vorhaben derselben Art in engem Zusammenhang mit bestehenden Anlagen geplant. Gemäß § 10 UVPG besteht für kumulierende Vorhaben die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn die Vorhaben in der Summe die in Anlage 1 zum UVPG aufgeführten maßgeblichen Größen- und Leistungswerte erreichen oder überschreiten. Da nach Angaben des zuständigen Kreises Vulkaneifel für die bestehenden WEA aber bereits Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt wurden, wäre für 2 zusätzliche Anlagen eine UVP nicht zwingend erforderlich. Auf Antrag des BImSchG-Antragsstellers soll dennoch eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG durchgeführt werden.

Gemäß § 3 UVPG umfasst der Bericht die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung des Bestandes und der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 (1) 1-4 UVPG niedergelegten Schutzgüter. Mit dieser einheitlichen Vorgehensweise soll eine wirksame Umweltvorsorge erreicht werden.

Vorhaben

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Errichtung und den Betrieb von zwei WEA mit Gesamthöhen 241 m und 198 m des Typs Vestas V150-4,2 MW Die Einschaltgeschwindigkeit beträgt regulär 3 m/sec., bei Windgeschwindigkeiten über 22,5 m/sec werden die Anlagen abgeschaltet. Die Gründung wird als kreisrundes Fundament mit einem Durchmesser von 26 m ausgeführt. Die Umweltwirkungen des Wegeausbaus außerhalb des Eifelkreises Bitburg-Prüm und des Netzanschlusses (Kabelverlegung) der geplanten WEA werden berücksichtigt.

Untersuchungsgebiet

Das UG variiert schutzgutspezifisch:

- Schutzgüter Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit sowie Kultur- und sonstige Sachgüter: Radius bis 10 km um die Anlagenstandorte
- Schutzgut Tiere (gemäß SVHRS u. LUWG 2012):
 - Brutvögel: 500 m-Abstand um die geplanten Anlagen
 - Greifvögel: 3.000 m-Abstand um die geplanten Anlagen
 - Fledermäuse: 1.000 m-Abstand um die geplanten Anlagen
- Schutzgüter Pflanzen, Boden und Wasser: 150 m um die geplanten WEA, 25 m beidseitig der geplanten Zuwegungen
- Schutzgut Klima und Luft: 200 m beidseitig der Wege und den Grenzbereichen der Baustelleneinrichtungsflächen
- Schutzgut Landschaft: Umkreis der 15-fachen Anlagenhöhe (hier: 200 m x 15 = 3.000 m) um den WEA-Standort gemäß LKOMPVO (2018)



Raum- und Konfliktanalyse

Die Raum- und Konfliktanalyse erfolgt durch Ermittlung, Beschreibung und Bewertung des Bestandes mit Fokussierung auf die Bestandteile der Schutzgüter, die nach Kenntnis der Wirkfaktoren des Vorhabens nachteiligen Umweltauswirkungen ausgesetzt sein werden.

Projekt- und standortbedingt liegt der Fokus der Bestandserfassung und -bewertung auf den Schutzgütern Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere und Landschaft.

Vorbelastungen des Landschaftsraumes sind für alle Schutzgüter vor allem der bestehende Windpark, ferner die Hochspannungs-Freileitungen, Sendemasten sowie der Straßenverkehr, insbesondere die westlich der geplanten WEA-Standorte verlaufende Bundesstraße B 51.

*Das **Schutzgut Mensch** wird in die Bestandteile "Gesundheit und Wohlbefinden im Wohnumfeld" sowie "Freizeit und Erholungsfunktionen" untergliedert. Das Vorhaben berührt ausschließlich Flächen der ländlichen Ortsgemeinde Neuendorf mit 110 Einwohnern. Die Siedlungsstruktur besteht aus vereinzelt Landwirtschaftsbetrieben, Hotel- und Gaststättengewerbe sowie dem Firmensitz von "Heiko - rollende Lebensmittelmärkte". Das Untersuchungsgebiet hat im topografisch abwechslungsreichen Umfeld einen hohen Waldanteil, aufgrund der siedlungsfernen Lage besteht aber keine Ausgleichswirkung für Ortslagen. Das Gebiet hat eine Bedeutung für die Tages- und Wochenenderholung, durch das Umfeld des Vorhabens führen jedoch keine bedeutenden Wander- und Radwanderwege (Internationale Wanderwege, Hauptwanderwege, internationale Wanderwege, Gebietswanderwege, ausgewiesene Radrouten, regionales Radwegenetz).*

*Die Bestandsbewertung des **Schutzgutes Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt** stützt sich primär auf die Erfassung der Biotoptypen, Vogelarten und Fledermäuse.*

Beim Untersuchungsgebiet handelt es sich um ein von Fichtenbeständen dominiertes Waldgebiet mit einzelnen Laub- und Mischwaldbeständen. Im Nordwesten und Südosten grenzen landwirtschaftlich, meist intensiv als Grünland, vereinzelt als Acker genutzte Offenflächen an. Das Gebiet ist durch überwiegend wassergebundene, Wirtschaftswege erschlossen.

Im Rahmen der Brutvogelkartierungen konnten insgesamt 55 Vogelarten nachgewiesen werden. Bei den meisten dieser Vogelarten handelt es sich um allgemein häufige und ungefährdete Arten. Sechs Arten unterliegen einer Gefährdungskategorie gemäß Rote Liste Rheinland-Pfalz (RLP) und / oder Deutschland (D). Mit Baumfalke, Rotmilan, Schwarzmilan und Schwarzstorch gelten vier der nachgewiesenen Vogelarten als windkraftsensibile Arten gemäß SVHRS u. LUWG (2012). Mit Ausnahme des Rotmilans (1 Brutrevier 1.500 m-Radius) brütete im Jahr 2018 keine der erfassten windkraftsensibile Vogelarten innerhalb der art-spezifischen Mindestabstands-Empfehlungen. Der langjährig bekannte Schwarzstorch-Brutplatz bei Knaufspesch war 2018 nachweislich nicht bebrütet.

Die speziellen Untersuchungen zu Uhu, Baumfalke und Waldschnepfe ergaben keine relevanten Brutvorkommen bzw. Balzplätze.

Die Nutzung durch den Rotmilan im Bereich der geplanten WEA-Standorte und ihres 500 m-Umfeldes ist gering. Die Standorte sind im Ergebnis der Kernel-Analyse und der Darstellung aller beobachteten Rotmilan-Flüge als konfliktarm einzustufen.

Für windenergiesensibile Zug- und Rastvögel hat das Gebiet keine besondere Bedeutung. Die Beobachtungen von Rastvögeln belegen, dass es sich aufgrund von Anzahl und Artverteilung nicht um ein überregional bedeutsames Rastgebiet handelt, für das ein Schutzabstand einzuhalten wäre. Für ziehende Kraniche besteht gemäß Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Rheinland-Pfalz vom 31.10.2019 (AZ: 1 A 11643/17) generell, auch bei Schlechtwetterlagen, kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko.

Im Zuge der Fledermaus-Untersuchungen 2018 und 2020 wurden 11 Arten nachgewiesen. Davon gelten gemäß SVHRS u. LUWG (2012) die Arten Große Bartfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Kleiner Abendsegler, Mücken-, Rauhaut- und Zwergfledermaus als Arten mit erhöhtem betriebsbedingtem Tötungsrisiko. Als Arten mit betrachtungsrelevantem Risiko



für Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind die Große Bartfledermaus, Bechsteinfledermaus, Fransenfledermaus, Großes Mausohr, Mückenfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Rauhautfledermaus und Wasserfledermaus zu nennen, weiterhin die als Artenpaar erfassten Langohrfledermäuse. Dominierende Art ist wie fast überall in Deutschland die Zwergfledermaus. Windenergiesensible Arten wurden im Nahbereich der geplanten WEA-Standorte nur vereinzelt nachgewiesen. Als weit wandernde Art wurde im Herbst nur die Rauhautfledermaus nachgewiesen. Die auf den Herbst konzentrierten Nachweise dieser Art sowie der (vornehmlich durch die Zwergfledermaus induzierte) Gesamt-Aktivitätsgipfel im September deuten auf ein gewisses Zugeschehen im Spätsommer und Herbst hin. Auch ziehende Große Abendsegler sind trotz fehlender Nachweise in dieser Zeit nicht gänzlich auszuschließen. Hinweise auf einen Zugschwerpunkt gibt es nicht.

Im Zuge der Fledermaus-Netzfänge wurden insgesamt vier Arten gefangen, für die gemäß SVHRS u. LUWG (2012) in Waldgebieten die erhöhte Gefahr des direkten Verlustes bzw. der Beeinträchtigung von Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besteht. Die Telemetrie-Untersuchung ergaben jedoch keine Hinweise auf Wochenstuben im Untersuchungsgebiet.

Unter den im Informationssystem ARTeFAKT des Landes Rheinland-Pfalz für das betroffene Messtischblatt hinterlegten Arten ist aufgrund der Lebensraum-Ansprüche ein Vorkommen von Wildkatze, Luchs und Haselmaus nicht auszuschließen. Für Luchs und Wildkatze bieten die Eingriffsflächen keine besonderen Lebensräume, eine Betroffenheit dieser Arten durch direkte Flächeninanspruchnahme kann ausgeschlossen werden. Barriere- und Meidungseffekte können bei diesen Arten ausgeschlossen werden, zumal im Gebiet ausreichend Deckungsstrukturen vorhanden sind, die optische Wirkungen abschirmen. Ein Vorkommen der Haselmaus ist somit in den Waldbeständen, insbesondere an strauchreichen Wegrändern, möglich. Verbotstatbestände können vermieden werden, wenn Fällarbeiten im Überschwenkbereich nur zwischen Ende Oktober und Ende April stattfinden.

Mit Blick auf Pflanzen ist relevant, dass die natürliche Vegetation durch die forstliche Bewirtschaftung großflächig zu Gunsten nicht heimischer Nadelholz-Forste verändert ist. Das Gebiet ist durch überwiegend wassergebundene Wirtschaftswege erschlossen. Bei den durch das Vorhaben beeinträchtigten Biotoptypen handelt es sich überwiegend um Fichtenwälder mit mittlerer bis geringer Bedeutung und waldbegleitender feuchte Innensäume mit mittlerer Bedeutung für das Schutzgut Pflanzen. Mittel bis gering ist die Bewertung der temporär in Anspruch genommenen Biotoptypen Fettwiese und Fettwiesen-Neueinsaat.

Das **Schutzgut Boden** betrifft tiefgründige Braunerden und Regosole aus Ton- und Schluff-schiefern mit wechselnden Anteilen an Grauwacke, Kalkstein, Sandstein und Quarzit, z. T. wechselnd mit Lösslehm. Unter den großflächigen Fichtenforsten ist der oberste Bodenhorizont häufig durch Rohhumus geprägt und die Böden neigen zur Versauerung. Die Böden sind in der Region weit verbreitet und weisen keine besonderen wertgebenden Eigenschaften auf.

Das **Schutzgut Wasser** wird von der Grundwasserlandschaft der devonischen Schiefer und Grauwacken geprägt. Bei einer mittelmäßigen Grundwasserabdeckung wird der chemische Zustand des Grundwasserkörpers "Prüm 1" gemäß WRRL als "schlecht" bewertet. Trinkwasserschutzgebiete sind im durch das Vorhaben betroffenen Gebiet nicht vorhanden.

Im unmittelbaren Umfeld des Vorhabens liegen in Fichtenforsten zwei Quellbereiche unbenannter Gewässer, die nach dem Zusammenfluss in den Ribbach münden.

Die **Schutzgüter Klima und Luft** werden zusammengefasst. Das Großklima ist dem westeuropäisch-atlantischen Klima zuzuordnen, das durch milde Winter, gemäßigte Sommer und hohe jährliche Niederschlagsmengen gekennzeichnet ist. Der mittlere Jahresniederschlag liegt bei 1.100 bis 1.250 mm, die Jahresmitteltemperatur bei 5°C bis 7,5°C bei vorherrschenden Winden aus westlicher Richtung. Die im Waldgebiet entstehende Frischluft hat aufgrund der geringen Besiedlungsdichte keine bedeutende klimatische Ausgleichsfunktion für Siedlungsbereiche.



Das **Schutzgut Landschaft** wird durch die Landschaftseinheiten "südliches Schneifelvorland", "Schneifelrücken", "Manderfelder Schneifelvorland" und "Duppacher Rücken" (in sehr geringem Umfang) in der Großlandschaft Westeifel bestimmt. Diese ist im betroffenen Bereich eine von mehreren langgestreckten Höhenzügen überragte Hochebene, zentraler Teil ist der Schneifelrücken. Die flachwelligen, landwirtschaftlich genutzten Hochflächen werden von bewaldeten, in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Tälern der Gewässersysteme von Enz, Prüm, Kyll und Irsen gegliedert und im Westen durch das Ourtal begrenzt. Das atlantische, feuchte Klima begünstigte auf den nährstoffarmen Böden der Höhenzüge die Entwicklung feuchter Heiden und Hochmoorkomplexe sowie ein besonders dichtes Netz aus Bächen und Bachtälern, vor allem auf den besonders niederschlagsreichen Nordwestseiten der Bergrücken. Die Gesamtbewertung der Landschaftsbildeinheiten ergibt für den Schneifelrücken selbst eine mittlere, für die übrigen Landschaftseinheiten eine hohe Bewertung.

Für das **Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter** ergibt die Auswertung der Verzeichnisse der Kulturdenkmäler der Kreise, dass keine Denkmäler mit vorhabensrelevanter Fernwirkung vorhanden sind. Infrastruktureinrichtungen sowie landwirtschaftliche Nutzflächen stellen hochwertige Sachgüter dar.

Wirkungsanalyse

Die Wirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter werden in bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen untergliedert.

Baubedingte Auswirkungen sind die ausschließlich während der Bauphase auftretenden Auswirkungen. Dazu zählen

- Licht, Lärm, Luftverunreinigung, Trennwirkungen und optische Beeinträchtigungen,
- Bodenverdichtungen und temporäre Befestigungen,
- Zerstörung von Lebensräumen und
- Störungen durch den Baustellenbetrieb.

Anlagebedingte Auswirkungen sind die durch das Bauwerk erzeugten Auswirkungen wie

- Optische Reize, optisch bedrängende Wirkung
- Verlust von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen,
- Kollisionsrisiken mit stehenden Anlagenteilen für Vögel und Fledermäuse,
- Veränderungen der natürlichen Bodenstruktur,
- Verlust von Flächen für die Frischluftbildung und Staubbindung,
- Verlust von Flächen für die Grundwasserneubildung und
- Veränderung des Landschaftsbildes durch die technischen Anlagen.

Betriebsbedingte Auswirkungen werden durch den laufenden Betrieb der WEA verursacht. Dazu zählen

- Tötungs- und Verletzungsrisiken sowie Scheuch- und Barrierewirkung für Tiere durch drehende Rotoren
- Bewegungsunruhe durch rotierende Rotorblätter,
- Schattenwurf durch die rotierenden Blätter,
- Nächtliche Befeuerung der WEA.

Die baubedingten Auswirkungen wurden aufgrund des geringen bis mittleren Veränderungsgrades und vor allem der zeitlich begrenzten Wirkung als unerheblich beurteilt. Teilaspekte anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen sowie Landschaft überschreiten die Erheblichkeits-Schwelle:



- Die dauerhaften Anlagebestandteile erzeugen eine optische Beeinträchtigung der Landschaft, die sich für die **Schutzgüter Mensch und Landschaft** negativ auswirkt.
- Für die **Schutzgüter Tiere und Pflanzen** entstehen Lebensraumverluste, erhöhte Tötungs- und Verletzungsrisiken sowie Barriere- und Scheuchwirkungen.
- Das **Schutzgut Boden** ist durch Versiegelung und Befestigung erheblich beeinträchtigt.

Vermeidungs-, Verminderungs-, Wiederherstellungs- und Kompensationsmaßnahmen Vermeidungsmaßnahmen:

- Beschränkung der baulichen Anlagen und der Arbeitsräume auf das unbedingt notwendige Maß
- Verlegung der Leitungen im Baukörper der Wege
- Zügige Durchführung der Baumaßnahme
- Verwendung des anfallenden Bodenaushubs möglichst vor Ort
- Vollständiger Rückbau der Anlagen nach Betriebseinstellung
- Anlagen- und betriebsbezogene Maßnahmen zum Boden- und Gewässerschutz
- Erosionsschutzmaßnahmen beim Bau von WEA und Nebenflächen
- Querung von Fließgewässern bei der Kabelverlegung im Baukörper von Wegen über dem Durchlass oder im Spülbohrverfahren

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen:

- Keine Inanspruchnahme potenzieller essenzieller Habitate für Luchs und Wildkatze
- Erweiterung des Schutzabstandes zu bekannten Schwarzstorchhorsten
- Für Greifvögel unattraktive Gestaltung des Mastfußbereiches
- Einsatz einer Umweltbaubegleitung
- Keine Rodungsarbeiten zwischen 1. März und 30. September
- Bauzeitenregelung zum Schutz der Haselmaus
- Verzicht auf nächtliche Bautätigkeiten
- Abschaltzeiten zum Fledermausschutz, Anpassung an die Situation vor Ort nach Gondelmonitoring

Wiederherstellungsmaßnahmen:

- Wiederherstellung der temporär befestigten Flächen
- Wiederherstellung der temporär genutzten, unbefestigten Flächen
- Wiederherstellung der ursprünglichen Nutzung temporär genutzter Flächen

Ausgleichsmaßnahmen:

- Entwicklung und Pflege einer hochwüchsigen Brache im Mastfuß-Bereich
- Entwicklung und Pflege einer hochwüchsigen Brache auf den Kranausleger-, Montage- und Hilfskranflächen

Kompensationsmaßnahmen:

- Beseitigung eines standortfremden Fichtenforstes an der Prüm und Entwicklung naturnaher Bachauen-Vegetation



- *Entwicklung eines Waldmantels mit vorgelagertem Saum aus Kräutern, Gräsern und Hochstauden entlang des Fichtenwaldes nördlich des Standortes der WEA NDF 1 auf einer derzeit intensiv als Grünland genutzten Fläche*
- *Die vertragliche Sicherung der Flächen im Eigentum der Ortsgemeinde Neuendorf zum Zweck der Kompensation für den Windpark erfolgt im Laufe des Verfahrens.*

Kompensation

Unter Berücksichtigung aller Vermeidungs-, Verminderungs- sowie Wiederherstellungs- und Ausgleichsmaßnahmen verbleiben nicht weiter verminderbare Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes, die, abgesehen von den Eingriffen in das Landschaftsbild in erster Linie das Boden- und das Biotoppotenzial betreffen. Gemäß Fachbeitrag Naturschutz (GINSTER LANDSCHAFT + UMWELT 2020a) sind hierfür Kompensationsmaßnahmen auf mindestens 6.648 m² erforderlich.

Die Kompensation erfolgt auf zwei im Eigentum der Ortsgemeinde Neuendorf stehenden Flächen: Auf einem mit Fichten aufgeforsteten 3.640 m² großen Grundstück an der Prüm wird eine naturnahe Bachauenvegetation entwickelt. Die verbleibende Kompensation im Umfang von 3.010 m² wird auf der derzeit intensiv als Grünland genutzten Fläche nördlich des Standortes der WEA NDF 1 umgesetzt. Dort wird entlang des Fichtenwaldes ein Waldmantel mit vorgelagertem Saum aus Kräutern, Gräsern und Hochstauden entwickelt. Der direkt am Waldrand verlaufende unbefestigte Weg wird dazu entsprechend verlegt.

Als Ersatzgeld für den Eingriff in das Landschaftsbild wurde gemäß LKompVO (2018) für beide WEA zusammen ein Betrag in Höhe von 157.657,54 € ermittelt.

Unter Einbezug der Vermeidungs-, Verminderungs-, Wiederherstellungs- und Kompensationsmaßnahmen wird das Vorhaben als umweltverträglich beurteilt.“

3. UVP-relevante Stellungnahmen der Fachbehörden

3.1 Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm, Untere Naturschutzbehörde

„Das Benehmen gemäß § 17 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz zur Errichtung der beantragten WEA („NDF1“ und „NDF2“) wird hergestellt sowie die Genehmigung gemäß § 4 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Nordeifel“ vom 06.11.1970 erteilt. Die Umweltverträglichkeit gemäß den Bestimmungen des UVPG wird aus naturschutzfachlicher Sicht als gegeben beurteilt, unter der Voraussetzung, dass nachfolgende Nebenbestimmungen in die immissionsschutzrechtliche Entscheidung aufgenommen werden:

1. *Die im Folgenden aufgeführten Unterlagen sind verbindlicher Bestandteil der immissionsschutzrechtlichen Entscheidung und in vollem Umfang zu beachten und umzusetzen, insbesondere die darin aufgeführten Vermeidungs-, Schutz-, Wiederherstellungs- und Kompensationsmaßnahmen, soweit in diesem Bescheid keine abweichenden Bewertungen und Regelungen getroffen werden.*

*Naturschutzfachliche Genehmigungsunterlagen, erstellt durch das **Planungsbüro Ginster Landschaft + Umwelt**, Meckenheim, bzw. **GAIA mbH**, Lamsheim, bestehend aus*

- *Heft 401:*
 - a) *Umweltverträglichkeitsbericht (UVP-Bericht, Ginster, Stand: 09.11.2020)*
 - b) *Fachbeitrag Naturschutz (FBN Stand: 09.11.2020 inkl. Karten 1+2 Stand: Mai 2019, Ginster)*
 - c) *Kostenschätzung für landschaftspflegerische Maßnahmen (Ginster, Stand: 22.01.2021)*
- *Heft 402: Karte Schutzgebiete und -objekte (GAIA mbH, Stand: 18.06.2019)*
- *Heft 403:*
 - a) *Übersichtskarte Fotopunkte (GAIA mbH, Stand: 26.03.2019)*
 - b) *Fotovisualisierungen / Sichtbeziehungen (GAIA mbH, Stand: 26.03.2019)*



- *Heft 404:*
 - a) *Faunistisches Gutachten Fledermäuse u. Vögel (FG, Ginster, Stand: 09.11.2020)*
 - b) *FG Kartenanhang, Karte 1: Ergebnis Horstkartierung (Ginster, Stand: 20.05.2019)*
 - c) *FG Kartenanhang, Karte 2: Ergebnisse der Brutvogelerfassung (Ginster, Stand: 09.11.2020)*
 - d) *FG Kartenanhang, Karte 3: Flüge WEA-sensibler Vogelarten außer Rotmilan und Schwarzstorch (Ginster, Stand: 09.11.2020)*
 - e) *FG Kartenanhang, Karte 4-1: Habitatpotenzial Rotmilan (Ginster, Stand: 20.05.2019)*
 - f) *FG Kartenanhang, Karte 4-2: Rotmilan-Flüge (Ginster, Stand: 09.11.2020)*
 - g) *FG Kartenanhang, Karte 4-3: Rotmilan-Flüge im Umfeld der geplanten WEA-Standorte (Ginster, Stand: 09.11.2020)*
 - h) *FG Kartenanhang, Karte 4-4: Kernel-Analyse der Rotmilan-Flüge (Ginster, Stand: 20.05.2019)*
 - i) *FG Kartenanhang, Karte 5-1: Revierkartierung Schwarzstorch (Ginster, Stand: 09.11.2020)*
 - j) *FG Kartenanhang, Karte 5-2: Im Zuge der Rotmilan-Erfassung festgestellte Schwarzstorch-Flüge (Ginster, Stand: 09.11.2020)*
 - k) *FG Kartenanhang, Karte 6-1: Nachweise kollisionsgefährdeter Fledermausarten außer Zwergfledermaus (Ginster, Stand: 20.05.2019)*
 - l) *FG Kartenanhang, Karte 6-2: Nachweise der Zwergfledermaus (Ginster, Stand: 20.05.2019)*
 - m) *FG Kartenanhang, Karte 6-3: Nachweise von Myotis-Arten außer Bartfledermäuse (Ginster, Stand: 20.05.2019)*
 - *Heft 405: Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG (Ginster, Stand: 09.11.2020)*
 - *Heft 406: Kartierung der Habitate für die Haselmaus, inkl. Biotoptypenkarte (Ginster, Stand: März 2020)*
 - *Heft 407: Naturschutzfachliche Stellungnahme zur Kabellegung (Ginster, Stand: 30.09.2020) (ausschließlich bzgl. interner Kabellegung)*
2. *Leitungsführungen aller Art sind ausschließlich unterirdisch durchzuführen.*
Hinweise dazu:
- *Bei der geforderten unterirdischen Verlegung stromführender Leitungen ist darauf zu achten, dass durch ausreichende Tiefenlage der Kabel Sicherheitsrisiken für Landnutzer (z. B. auch bei landwirtschaftlicher Tiefenlockerung oder forstlichen Maßnahmen) ausgeschlossen werden.*
 - *Mit Eingriffswirkungen im Sinne des Naturschutzrechts verbundene externe Leitungsverlegungen, aber auch externe Wegeausbauten oder die Errichtung weiterer baulicher Anlagen außerhalb der Baugrundstücke der WEA sind separat zu beantragen (s. unter „Hinweise“).*
3. *Kranstellplätze, Zuwegungen / Wegeausbauten, Lagerflächen und (temporäre) Montageflächen dürfen lediglich mit Geo-Textil und Schotter oder mobilen Platten hergestellt werden; ein Ausbau mit Bindemitteln ist nicht zulässig. Die temporär in der Bauzeit genutzten Flächen (Hilfskranflächen, Kranauslegerflächen, Rettungswege, Montage- und Lagerflächen, Baustelleneinrichtung) sowie ggf. erforderliche „vorübergehende Böschungen“ sind innerhalb von längstens 6 Monaten nach Inbetriebnahme (nicht jedoch in der Hauptbrutzeit von 01. März bis 15. August) vollständig rückzubauen. Die Einrichtung und Anlage von Lager- oder Montagelagerplätzen außerhalb der dargestellten Arbeitsbereiche ist nicht zulässig.*
4. *Bei der Bauausführung sind in Bezug auf vorhandene Gehölzstrukturen / Wald folgende Vorschriften zu beachten:*



- *Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftsgestaltung, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen*
 - *DIN 18920 über den Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen (Deutsche Normen des Fachnormenausschusses Bauwesen)*
 - *Rodungen und Rückschnitte von Gehölzen dürfen nur im zwingend notwendigen Umfang und zu den zugelassenen Zeiten, d. h. vom 01.10. bis 28.02. vorgenommen werden. Dies gilt auch für die notwendigen Waldrodungen. Besondere Vorgaben bzgl. Haselmaus-Habitaten (s. Maßnahme AS 7) oder anderen speziellen Artenschutzmaßnahmen bleiben davon unberührt in sind zusätzlich zu beachten.*
 - *Temporäre Rodungsflächen sind in der nächsten Pflanzperiode nach Inbetriebnahme der Anlagen wieder aufzuforsten.*
5. *Die Anlagen (Turm, Gondel, Flügel) sind in nicht reflektierenden, matten, gedämpften weiß-grauen bzw. hellgrauen Farbtönen zu halten (Ausnahmen: aus Gründen der Flugsicherheit vorgeschriebene Kennzeichnungen; abgestufte Grüntöne auf den untersten 20 m sind zulässig und erwünscht). Für die Tages- und Nachtkennzeichnung der Anlagen sind die modernsten Verfahren (u. a.: „Dimmung“ der Befeuerung auf Grundlage des Einsatzes eines Sichtweitenmessgerätes, Synchronisierung der nächtlichen Befeuerung der beantragten WEA) zu verwenden, welche die geringste optische Auffälligkeit für die Bewohner des Raumes hervorrufen.*
6. *Das Fundament der Anlagen ist mit Erdreich anzudecken und – bei Böschungen oberhalb des Umgebungsniveaus – ebenso wie sonstige entstehende Böschungen mit sanften Neigungen (max. Böschungsneigung 1:2,5) möglichst blickunauffällig dem Gelände anzupassen. Die Erdandeckungen sind umgehend zu begrünen; dabei sind die Vorgaben der Maßnahmen V4, V8, AS 4, W1-W3 und A1-A2 zu beachten (siehe unten).*
7. *Die Baumaßnahmen sind durch eine qualifizierte Ökobauleitung (ÖBB) zu überwachen (Maßnahme AS 9, s. aufschiebende Bedingung). Diese Ökobauleitung ist zu allen wesentlichen Zeitpunkten sowohl während der Vorbereitung und Durchführung der Bauvorhaben als auch während der Umsetzung der landespflegerischen Maßnahmen zuzuziehen; ihr Votum ist zu beachten. Sie hat die Auflagen und plangerechte Durchführung der naturschutzfachlichen Maßnahmen zu gewährleisten. Dies umfasst den gesamten Zeitraum von der Kontrolle der Bauflächen im Offenlandbereich auf Brutvorkommen vor Baufeldräumung über die Baueinweisung (u.a. Bestimmung der erforderlichen Schutzeinrichtungen für Vegetationsbestände während Bauzeit, Sicherung der Ameisenhaufen usw.) und Baubegleitung bis zur Umsetzung der landespflegerischen Maßnahmen. Änderungen in der Ausführung sind vom Bauherrn mit der ökologischen Baubegleitung vorher zu erörtern und mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.*
8. *Die Durchführung der festgelegten naturschutzrechtlichen Bestimmungen des Bescheides hat die ökologische Baubegleitung entsprechend § 17 Abs. 7 Bundesnaturschutzgesetz in einem qualifizierten Bericht (Text und Fotos) zu dokumentieren. In diesem ist u. a. nachvollziehbar darzulegen, ob*
- a) *die festgelegten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen vollständig umgesetzt / beachtet wurden und die mit diesen Maßnahmen verfolgten Ziele erreicht werden konnten,*
 - b) *der Rückbau der temporär benötigten Anlagen ordnungsgemäß erfolgt ist,*
 - c) *die Wiederherstellungs- und Ausgleichsmaßnahmen vollständig umgesetzt / beachtet wurden und die mit diesen Maßnahmen verfolgten Ziele erreicht werden konnten,*
 - d) *die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen (Umwandlung eines Fichtenbestandes in einen Buchenwald, Entwicklung eines Waldmantels) vollständig, fach- und zeitgerecht ausgeführt wurden und*



- e) die artenschutzrechtlichen (Vermeidungs-)Maßnahmen vollständig umgesetzt / beachtet wurden und die mit diesen Maßnahmen verfolgten Ziele erreicht werden konnten.

Ein Zwischenbericht ist innerhalb von 4 Wochen nach Inbetriebnahme der Anlagen der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen, der vollständige Bericht ist innerhalb von 4 Wochen nach Abschluss der Durchführung der Saat- und Pflanzarbeiten, spätestens aber bis 8 Monate nach Inbetriebnahme vorzulegen.
Die Festlegung notwendiger weiterer Maßnahmen auf Grundlage dieser Berichte bleibt vorbehalten.

Die im FBN sowie den weiteren o.g. Unterlagen aufgeführten **Vermeidungs-, Verminderungs-, Schutz-, Ausgleichs-, Wiederherstellungs- und Kompensationsmaßnahmen** sind nach Maßgabe der Darstellung im FBN, Punkt 6 bis 8 sowie den weiteren o.g. Unterlagen umzusetzen, soweit nachfolgend keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen getroffen werden.

9. Zur **Vermeidung** und **Verminderung** der Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild durch das Vorhaben sind folgende konkrete Maßnahmen nach Maßgabe der Darstellung im FBN, Punkt 6 umzusetzen, soweit nachfolgend keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen getroffen werden:

Maßnahme V1 „Beschränkung der baulichen Anlagen und der Arbeitsräume auf das unbedingt notwendige Maß“ richtet sich nach den Vorgaben und Darstellungen im FBN, Punkt 6 (S. 38).

Maßnahme V2 „Verlegung der Leitungen im Baukörper von Wegen“ richtet sich nach den Vorgaben und Darstellungen im FBN, Punkt 6 (S. 38). Die entsprechenden Vorgaben der Nebenbestimmung Ziffer 2 sind zu beachten.

Maßnahme V3 „Zügige Durchführung der Baumaßnahme“ richtet sich nach den Vorgaben und Darstellungen im FBN, Punkt 6 (S. 38). Unberührt bleiben Vorgaben zu bestimmten Bauzeitenbeschränkungen aus artenschutzrechtlichen Gründen bzw. zeitliche Vorgaben entsprechend BNatSchG (z.B. zulässige Rodungszeiträume). Vorgegebene Bauzeitenbeschränkungen sind frühzeitig in den Planungsablauf zu integrieren.

Maßnahme V4 „Verwendung des anfallenden Bodenaushubs möglichst vor Ort“ richtet sich nach den Vorgaben und Darstellungen im FBN, Punkt 6 (S. 38f.). Im Rahmen der Verwendung vor Ort sind die Vorgaben der Nebenbestimmung Ziffer 6 zu beachten. Überschüssige Erdmassen sind ordnungsgemäß zu entsorgen (z.B. auf einer Deponie) oder einer Wiederverwendung abseits des Vorhabens zuzuführen (separat genehmigungspflichtig).

Maßnahme V5 „Schutz und Umsiedlung von Ameisennestern“: artenschutzrechtliche Vermeidung, s. Nebenbestimmung Ziffer 17

Maßnahme V6 „Vollständiger Rückbau der Anlagen nach Betriebseinstellung“ richtet sich nach den Vorgaben und Darstellungen im FBN, Punkt 6 (S. 39). Eine entsprechende Rückbaubürgschaft ist einzureichen.

Maßnahme V7 „Anlagen- und betriebsbezogene Maßnahmen zum Boden- und Gewässerschutz“ richtet sich nach den Vorgaben und Darstellungen im FBN, Punkt 6 (S. 39).

Maßnahme V8 „Erosionsschutzmaßnahmen beim Bau von WEA und Nebenflächen“ richtet sich nach den Vorgaben und Darstellungen im FBN, Punkt 6 (S. 40). Die Vorgaben der Nebenbestimmung Ziffer 6 sind entsprechend zu beachten.

10. Zur **Wiederherrichtung** temporär genutzter Flächen und zur **Wiederherstellung** der ursprünglichen Nutzung sind folgende konkreten Maßnahmen nach Maßgabe der



Darstellung im FBN, Punkt 7.1 umzusetzen, soweit nachfolgend keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen getroffen werden:

Maßnahme W1: Wiederherrichtung der temporär befestigten Flächen:

Die temporär genutzten Flächen (Baustelleneinrichtung, Hilfskran-, Lager- und Montageflächen, Mastfußbereich usw.) im Umfang von max. 7.786 m² sind mit Geo-Textil und Schotter oder mobilen Platten zu befestigen, um einen vollständigen Rückbau zu ermöglichen. Nach Inbetriebnahme der Anlagen sind die befestigten Flächen vollständig, durch Entfernung des Schotters und Geo-Textils (bzw. der mobilen Platten), rückzubauen und der Boden tiefgründig zu lockern. Im Anschluss sind die Flächen mit örtlichem Unter- und Oberboden fachgerecht anzudecken (vgl. Maßnahme V4).

Maßnahme W2: Wiederherrichtung der temporär genutzten, unbefestigten Flächen:

Nach Inbetriebnahme der Anlagen sind die temporär genutzten Flächen im Umfang von max. 7.369 m² (Überschwenkbereiche usw.) vollständig, durch tiefgründige Bodenlockerung, wiederherzustellen.

Maßnahme W3: Wiederherstellung der ursprünglichen Nutzung temporär genutzter Flächen:

Nach Durchführung der Wiederherrichtungsmaßnahmen W1 und W2 sind die temporär genutzten Flächen (mit Ausnahme der für zukünftige Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten benötigten Offenlandflächen: Mastfußbereich, Kranausleger-, Montage- und Hilfskranflächen, Umfang max. 871 m²; s. Maßnahme A1-A2) im Umfang von 7.369 m² wieder ihrer ursprünglichen Nutzung als Wald, Wegesaum bzw. Grünland entsprechend den Vorgaben im FBN, S. 48, zuzuführen.

11. Zum **Ausgleich** der Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild durch, für zukünftige Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten, benötigte offen zu haltende Flächen sowie zum Schutz von **Eulen und Greifvögeln** sind folgende konkrete Maßnahmen nach Maßgabe der Darstellung im FBN, Punkt 7.1 umzusetzen, soweit nachfolgend keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen getroffen werden:

Maßnahme A1: Entwicklung und Pflege einer hochwüchsigen Brache im Mastfußbereich bzw. Maßnahme AS 4: Für Greifvögel unattraktive Gestaltung des Mastfußbereiches:

Zum Schutz von Eulen und Greifvögeln (hier insbesondere Rotmilan) sind die für den Betrieb und die Wartung freizuhaltenden Flächen im Mastfußbereich möglichst gering zu halten. Alle übrigen temporären Rodungsflächen sind umgehend wieder aufzuforsten (vgl. Maßnahme W3).

Die für zukünftige Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten freizuhaltenden Flächen des Mastfußbereiches sind nach Wiederherrichtung (s. Maßnahme W1-W2) einer Selbstbegrünung zu überlassen. Die Flächen sind im Anschluss als hochwüchsige Brache jährlich ab 01. Oktober zu mähen. Das Mahdgut ist vollständig abzuräumen.

Maßnahme A2: Entwicklung und Pflege einer hochwüchsigen Brache auf den offen zu haltenden Kranausleger-, Montage- und Hilfskranflächen bzw.

Maßnahme AS 5: Für Greifvögel unattraktive Gestaltung der Kranausleger-, Montage- und Hilfskranflächen:

Zum Schutz von Eulen und Greifvögeln (hier insbesondere Rotmilan) sind die für den Betrieb und die Wartung freizuhaltenden Flächen (Kranausleger-, Montage- und Hilfskranflächen) gering zu halten. Alle übrigen temporären Rodungsflächen sowie Wegesäume sind umgehend wieder aufzuforsten bzw. wiederherzustellen (vgl. Maßnahme W3).

Die für zukünftige Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten freizuhaltenden Kranausleger-, Montage- und Hilfskranflächen sind nach Wiederherrichtung (s. Maßnahme W1-W2) einer Selbstbegrünung zu überlassen. Die Flächen sind im Anschluss als hochwüchsige Brache jährlich ab 01. Oktober zu mähen. Das Mahdgut ist vollständig abzuräumen. Eine temporäre Nutzung und Herrichtung für zukünftige Unterhaltungs- und



Wartungsarbeiten ist zulässig. Dafür ggf. erforderliche Befestigungen (z.B. temporäre Befestigung durch Geo-Textil und Schotter) sind unmittelbar nach Beendigung der Arbeiten entsprechend der Maßnahmen W1-W2 wieder zu entfernen und die Pflege entsprechend Maßnahme A2 wieder aufzunehmen.

12. Zur **Kompensation** der Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild durch den unteren Mastbereich (bis 20 m Höhe) und die erforderlichen Nebenanlagen auf den Baugrundstücken einschließlich der Bodenversiegelung / -befestigung sind folgende konkreten Maßnahmen nach Maßgabe der Darstellung im FBN, Punkt 8.4 umzusetzen, soweit nachfolgend keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen getroffen werden:

Maßnahme K1: Umwandlung eines Fichtenbestandes an der Prüm in einen Bachauenwald

Auf Gemarkung Neuendorf, Flur 6, Flurstück Nr. 20 ist auf einer Fläche von 3.640 m² der vorhandene Fichtenbestand in einen naturnahen Bachauenwald umzuwandeln (zur Lage der Maßnahme siehe Übersichtskarte auf Abbildung 4 des FBN, S. 54):

- Die Fichten sind im Zeitraum 01. Oktober bis 28. Februar aus der Fläche zu entnehmen. Das anfallende Astwerk ist abzuräumen.
- Vorhandene, standortgerecht Laubgehölze sind zu belassen und zu schonen.
- Im Anschluss ist der Boden streifenweise aufzureißen, um Gehölzen bessere Keimbedingungen zu bieten.
- Die Fläche ist der gelenkten Sukzession zu überlassen. Bis zur Entwicklung eines geschlossenen, heimischen, standortgerechten Gehölzes sind mindestens in den ersten 10 Jahren nach Abräumen der Fichten, aufkommende Fichten alle 2-3 Jahre zu beseitigen. Vorhandene, standortgerechte Laubgehölze sind zu fördern (z.B. durch Freistellung).

Maßnahme K2: Entwicklung eines Waldmantels auf landwirtschaftlichen Nutzflächen

Auf Gemarkung Neuendorf, Flur 1, Flurstück Nr. 6 (Teilfläche von 3.010 m², Breite des Waldrandes 15-20 m) ist nordwestlich angrenzend an den bestehenden Nadelwald (Gemarkung Neuendorf, Flur 1, Flurstück Nr. 8/1) auf einer Länge von mind. 200 m ein gestufter Waldrand aus heimischen standortgerechten Laubgehölzen mit vorgelegertem Krautsaum wechselnder Breite (3-5 m) nach Maßgabe des FBN anzulegen (zur Lage der Maßnahme siehe Übersichtskarte auf Abbildung 5 des FBN, S. 56). Der unmittelbar am jetzigen Waldrand verlaufende, unbefestigte Weg wird dazu entsprechend nach Nordwesten verlegt:

- Pflanzung von gemischten Trupps aus jeweils 10-15 heimischen, standortgerechten Laubsträuchern (Summe mindestens 200 Stück) und -bäumen (Summe mindestens 100 Stück) gemäß Pflanzliste und -qualität des FBN mit einem Pflanz- und Reihenabstand von 1,50 m (Sträucher) bzw. 3,00 m (Bäume).
- Für die Pflanzungen ist eine Mischung aller im FBN, Tab. 14, S. 55 aufgeführter Arten zu verwenden.
- Die Pflanzungen sind gegen Wildverbiss wirksam zu schützen und zu pflegen.
- Die Pflanzungen sind in den ersten 3 Jahren freizustellen (jährliche Mahd in den ersten 3 Jahren ab Oktober).
- Ab dem 4. Jahr ist alle 2-3 Jahre eine Pflege des Saumes durchzuführen (Mahd oder Mulchen ab Oktober).
- Pflanzenausfälle in den ersten 3 Jahren nach erfolgter Pflanzung sind umgehend zu ersetzen.
- Aufkommender Fichtenjungwuchs ist bis zur Entwicklung eines geschlossenen Waldmantels aus heimischen Laubbaum- bzw. Laubstraucharten, im Rahmen der Pflegemaßnahmen zu entfernen. Spontan aufkommende heimische Laubgehölze sind zu belassen.
- Ausführung im Zeitraum Oktober bis Ende Februar zum Schutz von Bodenbrütern.

13. Maßnahmenumsetzungszeitpunkte:



Maßnahme W1-W3 (Wiederherrichtung / Wiederherstellung temporär genutzter Flächen):
Wiederherrichtungsmaßnahmen (W1-2) sind unmittelbar nach Inbetriebnahme, aber innerhalb von längstens 6 Monaten nach Inbetriebnahme (nicht jedoch in der Hauptbrutzeit von 01. März bis 15. August) durchzuführen; Wiederherstellungsmaßnahmen (W3; Aufforstung, Einsaat) sind in der der Inbetriebnahme unmittelbar folgenden Pflanz- / Saatperiode (innerhalb von längstens 8 Monaten nach Inbetriebnahme) durchzuführen.

Maßnahme K1 (Umwandlung eines Fichtenbestandes):
Die Entfichtung sowie das Aufreißen des Bodens sind unmittelbar nach Inbetriebnahme, aber innerhalb von längstens 6 Monaten nach Inbetriebnahme durchzuführen (jedoch ausschließlich im Zeitraum 01. Oktober bis 28. Februar).

Maßnahme K2 (Entwicklung eines Waldmantels):
Vorbereitende Maßnahmen (Wegeverlegung) sind unmittelbar nach Inbetriebnahme, aber innerhalb von längstens 6 Monaten nach Inbetriebnahme durchzuführen (jedoch ausschließlich im Zeitraum 01. Oktober bis 28. Februar); Pflanzungen in der der Inbetriebnahme unmittelbar folgenden Pflanzperiode (innerhalb von längstens 8 Monaten nach Inbetriebnahme)

14. Durchführbarkeit:

Zur Sicherstellung der tatsächlichen und rechtlichen Durchführbarkeit der vorgenannten Kompensationsmaßnahmen (K1-K2) ist eine dingliche Sicherung der entsprechenden Flächen durch Eintrag einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zugunsten von Antragsteller (sofern dieser nicht Eigentümer ist) und Eifelkreis, untere Naturschutzbehörde vorzunehmen. In dieser dinglichen Sicherung muss klar geregelt sein, dass vom Flächeneigentümer die festgelegten landespflegerischen Maßnahmen dauerhaft auf die gesamte Standzeit der jeweils zugeordneten WEA zu dulden sind und alles zu unterlassen ist, was deren Zielsetzung zuwiderläuft (s. aufschiebende Bedingung).

15. Bürgschaft:

Die landespflegerischen Maßnahmen sind im Sinne des § 17 Abs. 5 BNatSchG mit dem Betrag der voraussichtlichen Kosten in Höhe von insgesamt **100.000,- Euro** (siehe Heft 401: Kostenschätzung, Stand 22.01.2021), in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bankbürgschaft, abzusichern (s. aufschiebende Bedingung).

16. Ersatzzahlung:

Für die weiteren nicht ausgleichbaren Eingriffstatbestände ist entsprechend der Berechnung im FBN, Punkt 8.3 eine Ersatzzahlung im Sinne des § 15 Abs. 6 BNatSchG i.V.m. §§ 6ff. LKompVO in Höhe von insgesamt **157.657,54 Euro** zu entrichten (s. aufschiebende Bedingung).

Aus **Artenschutzgründen** werden zusätzlich folgende Maßnahmen entsprechend FBN / Artenschutzrechtlicher Prüfung (ASP) festgelegt (Maßnahmen AS1-AS3 wurden im Rahmen der Standortplanung beachtet und werden nachfolgend nicht separat aufgeführt / werden durch Bescheid des konkreten Standorts abgedeckt; Maßnahmen AS4-AS5 s. Nebenbestimmung Ziffer 11; Maßnahme AS 9 s. Nebenbestimmung Ziffer 7 und 8):

17. Vermeidungsmaßnahme V5: Schutz und Umsiedlung von Ameisennestern:

Auf den Grundstücken Gemarkung Neuendorf, Flur 1, Flurstück Nr. 8/1 und Flur 2, Flurstück Nr. 2 wurden insgesamt 12 Ameisenhaufen der Kahlrückigen Waldameise (*Formica polyctena*) im Nahbereich des Vorhabens festgestellt. Gemäß Abbildung 3 des FBN (S. 30) befinden sich die Haufen A2-A5 in unmittelbarer Nähe des Baufeldes. Vor Beginn der Baumaßnahmen sind diese – abweichend vom FBN, S. 39 – durch **Bauzäune** zu sichern. Es sind sowohl die Ameisenhaufen, als auch deren funktionale, unterirdische Bestandteile vor Inanspruchnahme und Überfahren abzusichern. Entsprechende Sicherungsmaßnahmen sind ebenfalls vor Umsetzung der Kompensationsmaßnahme K2 für die Ameisenhaufen A1a-A1c vorzunehmen, welche sich im



unmittelbaren Nahbereich der Wegeverlegung und der Kompensationsmaßnahme befinden.

Die Ameisenhaufen A8-A10 befinden sich im direkten Eingriffsbereich und werden direkt durch das Vorhaben in Anspruch genommen / überbaut. Vor Baubeginn sind sowohl die Ameisenhaufen, als auch deren funktionale, unterirdische Bestandteile vollumfänglich in ausreichender Entfernung zum Vorhaben umzusiedeln. Sowohl die Sicherungs- als auch die Umsiedlungsmaßnahmen sind durch eine qualifizierte Fachkraft mit nachweislich umfangreichen Kenntnissen zum Umgang und der Umsiedlung von Ameisen vorzunehmen. Ein entsprechend verantwortlicher Fachgutachter ist schriftlich zu benennen. Die abschließende Konkretisierung und Festlegung der Umsiedlungsmaßnahmen muss im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde vor Baubeginn erfolgen (s. auch: aufschiebende Bedingungen).

Die erfolgreiche Umsetzung der Maßnahmen ist der unteren Naturschutzbehörde mittels Kurzbericht und Fotos vor Baubeginn zu melden.

18. Bauzeiten und Baubetrieb

a. Maßnahme AS 6: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit:

Gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG und zur Vermeidung des Eintritts artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG sind Rodungsarbeiten sowie die Baufeldfreimachungen im Offenland (hier: temporäre Lagerfläche auf Gem. Neuendorf, Flur 1, Flurstück Nr. 6) ausschließlich im Zeitraum 01. Oktober bis 28. Februar zulässig. Rodungsarbeiten und Baufeldfreimachungen außerhalb dieses Zeitraumes sind nur in Ausnahmefällen, nach voriger artenschutzfachlicher Kontrolle der betreffenden Flächen durch eine qualifizierte Fachkraft, Ausschluss artenschutzrechtlicher Betroffenheit und nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde möglich. Selbiges gilt, sofern Höhlen- oder Horstbäume festgestellt werden.

Maßnahme AS 7: Bauzeitenregelung zum Schutz der Haselmaus:

Die in Heft 406 „Kartierung der Habitate für die Haselmaus, inkl. Biotoptypenkarte“ beschriebenen strauchreichen Rodungsbereiche mit mittlerer und hoher Habitat-eignung für Haselmäuse dürfen ausschließlich in der Winterruhe der Haselmäuse, d.h. zwischen 01. Dezember und 28. Februar, auf den Stock gesetzt werden. Dabei sind die Schnittmaßnahmen bodenschonend, d.h. ohne den Einsatz schwerer Geräte, händisch bzw. motormanuell durchzuführen. Die Gehölze dürfen in diesem Zeitraum lediglich bis 20 cm über Bodenniveau abgeschnitten werden; Wurzeln sind zunächst zu belassen. Sofern eine vollständige Rodung mit Entfernung des Wurzelwerkes notwendig wird, ist eine Fortführung der Maßnahmen (Entfernung der Wurzeln, Fortführung der Baumaßnahmen) erst ab dem 15. Mai wieder zulässig. Rodungs- und Bauarbeiten außerhalb dieser Zeiträume sind nur in Ausnahmefällen, nach voriger artenschutzfachlicher Kontrolle der betreffenden Flächen durch eine qualifizierte Fachkraft, Ausschluss artenschutzrechtlicher Betroffenheit und nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde möglich.

b. Maßnahme AS 8: Verzicht auf nächtliche Bautätigkeit:

Die Maßnahme richtet sich nach den Vorgaben und Darstellungen im FBN, Punkt 6 (S. 42) bzw. der ASP, Punkt 6.5.3 (S. 72).

19. Betrieb der Anlagen

a. Maßnahme AS 10: Betriebsbeschränkung zum Schutz des Rotmilans

Um das Kollisionsrisiko von Rotmilanen am geplanten Standort NDF2 zu minimieren und das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu vermeiden, ist, wie in den Antragsunterlagen dargestellt (ASP, S. 72f.), eine Abschaltung der südlich gelegenen Anlage NDF2 bei Bewirtschaftung der nordwestlich der Anlagen gelegenen landwirtschaftlichen Fläche (Gemarkung Neuendorf, Flur 1, Flurstück Nr. 6) erforderlich.



D.h. im Zeitraum 01. März bis 30. September (Anwesenheit der Rotmilane im Untersuchungsgebiet) ist während der landwirtschaftlichen Bearbeitung der Fläche Gemarkung Neuendorf, Flur 1, Flurstück Nr. 6 die Anlage NDF2 am Tag der Bearbeitung und an den darauffolgenden drei Tagen von kalendarischem Sonnenaufgang bis kalendarischem Sonnenuntergang abzuschalten. Die Betriebszeitenbeschränkung gilt für jegliche Bearbeitungsschritte (Flächenpflege, Mahd, Wenden, Einsaat etc.). Lediglich nach Einfuhr des Mahdgutes / der Ernte ist die Abschaltung der Anlage am Tag der Einfuhr / Ernte und an dem darauffolgenden Tag von kalendarischem Sonnenaufgang bis kalendarischem Sonnenuntergang ausreichend.

Hierfür sind vor Baubeginn vertragliche Regelungen zwischen dem jeweiligen Betreiber der Anlage und dem / den Bewirtschafter/n der Fläche Gemarkung Neuendorf, Flur 1, Flurstück Nr. 6 zu treffen und nachzuweisen (siehe aufschiebende Bedingungen), wonach der Bewirtschafter rechtzeitig den jeweiligen Zeitpunkt der Mahd / Feldarbeit dem Betreiber zu übermitteln hat. Die Umsetzung der Maßnahme sowie die Einhaltung der festgesetzten Abschaltzeiten ist durch den Betreiber der jeweiligen WEA zu dokumentieren und die Ergebnisse jährlich bis Ende Dezember in Berichtsform (einschließlich Betriebsprotokoll) der unteren Naturschutzbehörde nachzuweisen.

Ebenfalls ist zur Sicherstellung der tatsächlichen und rechtlichen Durchführbarkeit der vorgenannten Artenschutzmaßnahme AS10 eine dingliche Sicherung der entsprechenden Flächen durch Eintrag einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zugunsten von Antragsteller (sofern dieser nicht Eigentümer ist) und Eifelkreis, untere Naturschutzbehörde vorzunehmen. In dieser dinglichen Sicherung muss klar geregelt sein, dass vom Flächeneigentümer die festgelegten Artenschutzmaßnahmen dauerhaft auf die gesamte Standzeit der jeweils zugeordneten WEA zu dulden sind und alles zu unterlassen ist, was deren Zielsetzung zuwiderläuft (siehe aufschiebende Bedingungen).

Bei nicht korrekter Umsetzung bleibt aus Vorsorgegründen eine Ausweitung der Abschaltzeiten oder die Anordnung zusätzlicher Artenschutzmaßnahmen ausdrücklich vorbehalten.

b. Maßnahme AS11: Temporäre Abschaltung zum Fledermausschutz u. Gondelmonitoring

- *Zur Vermeidung eines erhöhten Kollisionsrisikos insbesondere für die Zwergfledermaus und Rauhauffledermaus sowie weiterer kollisionsgefährdeter Fledermausarten sind sämtliche WEA wie folgt abzuschalten:*

Abschaltung:

im Zeitraum 01. April - 31. August, 1 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang sowie

im Zeitraum 01. September - 31. Oktober, 3 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang

bei (additivem) Vorliegen folgender Voraussetzungen:

- Temperatur > 10 Grad Celsius

- Windgeschwindigkeiten < 6 m/s

- kein Niederschlag (sofern dies erfasst und in der Anlagensteuerung berücksichtigt werden kann).

Auch der vor der Inbetriebnahme durchgeführte „Probetrieb“ der Anlage ist unter Beachtung der o.g. Abschaltungen durchzuführen, da bereits Kollisionen mit Fledermäusen stattfinden können.

Zur Inbetriebnahme der WEA ist der Genehmigungsbehörde eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, aus der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist.



- *Ein qualifiziertes Fledermausmonitoring in Gondelhöhe, das über zwei vollständige Fledermausaktivitätsperioden (01.04. – 31.10.) an NDF 2 durchzuführen ist, kann zu veränderten, speziell auf die jeweiligen Verhältnisse abgestimmten Betriebsalgorithmen führen:*

Für das Gondelmonitoring ist der aktuell beste, anerkannte Stand der Technik anzuwenden. Dies bedeutet, dass das Fledermaus-Höhenmonitoring bzw. die ermittelten Daten mit der aktuellsten Version des ProBat-Tools (gemäß BRINKMANN et al. 2011¹ und BEHR et al. 2016² & 2018³) auszuwerten und mit < 2 Schlagopfer/je WEA zu berechnen sind (vgl. <http://www.windbat.techfak.fau.de/index.shtml>, <http://www.windbat.techfak.fau.de/tools/>). Sofern das aktuellste ProBat Tool nach Prüfung auf den erfassten Datensatz nicht angewendet werden darf (Anwendbarkeit ist grundsätzlich im Rahmen der ProBat-Auswertung vorab zu prüfen), ist eine gleichwertige und nach aktuellem Stand von Wissenschaft und Technik alternativ anerkannte Perzentilmethode in Vorabstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde anzuwenden. Anforderungen und Richtwerte dieser Alternativmethode sind im Vorfeld mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Für das akustische Fledermaus-Monitoring ist die Anlage NDF 2 mit einem akustischen Gerät nach der Methode in RENEBAT III (vgl. WEBER et al. 2018⁴) auszustatten. Entsprechend ist das verwendete akustische Gerät mit bestimmten Parametern nach WEBER (2018) einzustellen (z.B. Batcorder (ecoObs): Threshold -36dB, Quality 20, Critical Frequency 16 und Posttrigger 200 ms). Abweichungen hiervon sind schriftlich bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen und stichhaltig zu begründen. In diesem Fall ist zu belegen, dass Störgeräusche oder andere Gründe, welche die Aufnahme der Erfassungsgeräte beeinträchtigt haben, unter Ausschöpfung zumutbarer Maßnahmen nicht beseitigt werden können. Die durchgeführten Maßnahmen sind zu benennen und nachzuweisen.

Die vor dem Einbau des akustischen Erfassungsgerätes erforderliche ordnungsgemäße Geräte-Kalibrierung ist schriftlich nachzuweisen.

Das Monitoring muss insgesamt zweimal den Zeitraum von Anfang April bis zum 31. Oktober vollständig umfassen und gleichzeitig mit der Inbetriebnahme, sofern sie in diesen Zeitraum fällt, beginnen, ansonsten mit dem unmittelbar auf die Inbetriebnahme folgenden 01. April.

Es ist eine dauerhafte akustische Erfassung der Fledermausaktivitäten innerhalb der vorgenannten Zeiträume, nach o.g. Methoden durchzuführen. Parallel sind die herrschenden Wetterbedingungen differenziert aufzuzeichnen und dem Fledermausgutachter zur Verfügung zu stellen.

Nach Abschluss des ersten Monitoring-Jahres ist bis spätestens 31.01. des Folgejahres auf der Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse von einem anerkannten Fledermaussachverständigen eine fachliche Beurteilung (Soll / Ist-Vergleich) und eine gutachterliche Empfehlung zur weiteren Abschaltung

¹ Brinkmann, R., Behr, O., Niermann, I., & Reich, M. (2011). Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen (p. 457). Göttingen: Cuvillier Verlag.

² Behr, O., Brinkmann, R., Korner-Nievergelt, F., Nagy, M., Niermann, I., Reich, M., Simon, R. (Hrsg.) (2015). Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen (RENEBAT II). - Umwelt und Raum Bd. 7, 368 S., Institut für Umweltplanung, Hannover.

³ Behr, O., Brinkmann, R., Hochradel, K., Mages, J., Korner-Nievergelt, F., Reinhard, H., Simon, R., Stiller, F., Weber, N., Nagy, M., (2018). Bestimmung des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen in der Planungspraxis - Endbericht des Forschungsvorhabens gefördert durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (Förderkennzeichen 0327638E). O. Behr et al. Erlangen / Freiburg / Ettiswil.

⁴ Weber, N., Nagy, M., Hochradel, K., Mages, J., Naucke, A., Schneider, A., Stiller, F., Behr, O., Simon, R. (2018). Akustische Erfassung der Fledermausaktivität an Windenergieanlagen. In: Bestimmung des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore Windenergieanlagen in der Planungspraxis - Endbericht des Forschungsvorhabens gefördert durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (Förderkennzeichen 0327638E). O. Behr et al. Erlangen / Freiburg / Ettiswil.



vorzulegen. Angaben zu den Laufzeiten des Gerätes sind im Fachgutachten explizit zu benennen. Soweit Datenlücken auftreten, sind diese entsprechend darzulegen, zu begründen und im Hinblick auf das Vorhandensein von belastbaren Ergebnissen zur Einschätzung der signifikanten Kollisionsgefahr zu beurteilen.

Der Empfehlung sind die Fledermauserfassungen mit Klimadatenmessungen (als Grundlage für die Neufestlegung des Abschaltalgorithmus) beizufügen. Soweit die Erkenntnisse es zulassen, wird auf der Grundlage der Ergebnisse und Empfehlungen ein modifizierter Abschaltalgorithmus für das 2. Monitoringjahr durch die untere Naturschutzbehörde festgelegt.

Die Anlagen sind dann im Folgejahr mit diesen Abschaltalgorithmen zu betreiben. Auf die Anlage NDF1 ist das Ergebnis dieser Untersuchungen entsprechend zu übertragen. Nach Abschluss des 2. Monitoring-Jahres und erneuter Vorlage einer fachlich fundierten Empfehlung (einschl. Erfassungsergebnis und Ergebnis der Klimadaten-Messung) durch den Gutachter bis Ende Januar des Folgejahres wird der endgültige Abschaltalgorithmus für jede einzelne Anlage, soweit erforderlich, festgelegt.

Die untere Naturschutzbehörde behält sich ausdrücklich vor, ergänzend zu diesem Bescheid Vorgaben zu entsprechenden Abschaltzeiten festzusetzen, die in die Steuerung der Anlagen zu implementieren sind. Bei nicht korrekter Umsetzung der hier formulierten Anforderungen an das Fledermausmonitoring bleiben aus Vorsorgegründen die Festsetzungen unter diesem Punkt, Satz 1, zu pauschalen Abschaltzeiten auf Grundlage genereller Annahmen weiterhin bestehen.

Die Kosten der Untersuchungen/Datenerhebungen/Berichte zum Themenbereich „Fledermäuse“ sind von der Antragstellerin zu tragen.

Hinweis: Da an das Vorhaben ein bereits bestehender Windpark anschließt, können dort erfasste Höhendaten ggf. Erkenntnisgewinne bringen. Nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde kann ggf. auf ein 2. Monitoringjahr verzichtet werden, sofern Höhendaten des angrenzenden Windparks vorliegen und mit fachlich plausibler Ausarbeitung und Einschätzung / Empfehlung der Verwendbarkeit sowie des weiteren Vorgehens (durch ein Fachbüro) eingereicht werden. Eine Übertragung der dortigen Ergebnisse auf das geplante Vorhaben ist plausibel zu begründen und lediglich möglich, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden (z.B. unmittelbare Nähe zum Vorhaben, gleiche Methodik, ähnliche Biotopausstattung, ähnliche Höhen- und Witterungsverhältnisse, Deckung der Ergebnisse des 1. Monitoringjahres bei Vergleich mit Nachbarwindpark usw.). Ein entsprechender Antrag auf Verzicht auf das 2. Monitoringjahr ist frühzeitig, bis spätestens Ende Januar des Folgejahres des 1. Monitoringjahres, zu stellen.

- Für Rückfragen zur Installation der Aufnahme- und Messgeräte in der Gondel nach der Methode von Brinkmann et al. (2011) und Behr et al. (2016 & 2018), zur Gerätewartung, zur Datenauslese, zur Berechnung des Abschaltalgorithmus sowie zur fachliche Beurteilung (Soll / Ist-Vergleich) und gutachterlichen Empfehlung zur Abschaltung ist ein verantwortlicher Fachgutachter als Gesamtverantwortlicher schriftlich zu benennen. Die Gesamtverantwortlichkeit ist von einem erfahrenen Fledermausgutachter, die / der nachweislich Erfahrungen mit dem Monitoring von Fledermäusen hat, zu übernehmen (s. aufschiebende Bedingung).
- Die Nachweise über die jährlich vorgenommenen Abschaltungen sowie Angaben zur Einhaltung der festgesetzten Abschaltzeiten, einschließlich Angaben zu den Parametern Windgeschwindigkeit und Temperatur sind jeweils bis spätestens 31. Januar eines jeden Jahres der unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert vorzulegen.



- Die Übergabe erfolgt als tabellarische Auflistung im XLSX oder CSV-Format mit eindeutiger Zuordnung der Betriebszeiten zu den jeweiligen Klimabedingungen (filterbar). Dabei müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Temperatur und elektrische Leistung im 10min-Mittel erfasst und abgebildet werden.

20. Aufschiebende Bedingungen:

Mit den Bauarbeiten (Ausheben der Baugruben im Offenland bzw. Rodungsarbeiten in Wald- und Strauchbereichen) darf erst dann begonnen werden, wenn

- a) eine nachgewiesenermaßen fachlich qualifizierte Ökobauleitung gegenüber der Genehmigungsbehörde schriftlich benannt wurde. Diese Ökobauleitung ist zu allen wesentlichen Zeitpunkten (u. a. Baueinweisung, Fundamentierungsarbeiten, Umsetzung der landespflegerischen Maßnahmen) zuzuziehen. Änderungen in der Ausführung sind mit der ökologischen Baubegleitung vorher zu erörtern und mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- b) der Nachweis gegenüber der Genehmigungsbehörde erbracht worden ist, dass die landespflegerischen bzw. artenschutzrechtlichen Maßnahmen (K1, K2 und AS10) sowohl rechtlich als auch tatsächlich durchführbar sind und die Verfügbarkeit der entsprechenden Flächen für diese Maßnahmen für die gesamte Standzeit der Windkraftanlagen gesichert ist. Dieser Nachweis ist durch Grundbucheintrag einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des jeweiligen Betreibers der WEA und des Eifelkreises Bitburg-Prüm, untere Naturschutzbehörde, als Gesamtbegünstigte zu führen. Dabei muss klar geregelt sein, dass vom Flächeneigentümer die festgelegten landespflegerischen bzw. artenschutzrechtlichen Maßnahmen dauerhaft während der gesamten Standzeit der WEA zu dulden sind und alles zu unterlassen ist, was deren Zielsetzung zuwiderläuft.
- c) zur Absicherung der Durchführung der Wiederherstellungs-, Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen eine Sicherheitsleistung in Form einer unbefristeten **Bankbürgschaft in Höhe von 100.000,- Euro** bei uns hinterlegt worden ist. Die Bürgschaft wird zurückgegeben, wenn die Maßnahmen (Wiederherstellung temporär genutzter Bereiche, Entwicklung von hochwüchsigen Brachen, Waldrandgestaltung, Waldumbau; Maßnahmen W1-3, A1-2, K1-2) durchgeführt und, im Falle der Pflanzungen, nach einem Standjahr mängelfrei abgenommen wurden. Im Falle des Übergangs der Anlagen auf einen neuen Betreiber vor Abnahme der landespflegerischen Maßnahmen darf dieser den Betrieb der Anlagen erst wieder aufnehmen, nachdem er selbst die erforderliche Sicherheitsleistung entsprechend den obenstehenden Vorgaben bei uns hinterlegt hat. Nach dem Übergang der Anlagen auf einen neuen Betreiber erhält der bisherige Anlagenbetreiber die von ihm hinterlegte Bürgschaftsurkunde zurück, sobald der neue Betreiber seinerseits die erforderliche Sicherheitsleistung bei uns hinterlegt hat.
- d) der Nachweis gegenüber der Genehmigungsbehörde erbracht worden ist, dass die Ersatzzahlung in Höhe von **157.657,54 €** (s. o.) an die Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz (SNU) mit folgenden Angaben gezahlt wurde:
Empfänger: Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz (SNU)
Bankverbindung: Landesbank Baden-Württemberg
BIC: SOLADEST600, IBAN: DE77 6005 0101 0004 6251 82
Betreff der Überweisung: 2 WEA V150 Neuendorf, KV Bitburg-Prüm,
Az. 06U190233-10, Datum des Zulassungsbescheids.
- e) vom Vorhabenträger die Beauftragung eines „Fachgutachters Ameisenschutz“ mit nachweislich umfangreichen Kenntnissen zum Umgang und der Umsiedlung von Ameisen gegenüber der Genehmigungsbehörde schriftlich nachgewiesen wurde (Maßnahme V5).



- f) vom Vorhabenträger mit der unteren Naturschutzbehörde und dem Fachgutachter Ameisenschutz die durchzuführenden Schutz- und Umsiedlungsmaßnahmen einvernehmlich abgestimmt sowie in Text und Karte präzise dargestellt wurden (Maßnahme V5). Die erfolgreiche Umsetzung der Maßnahmen ist der Genehmigungsbehörde sowie der unteren Naturschutzbehörde mittels Kurzbericht und Fotos vor Baubeginn zu melden.
- g) zwischen Vorhabenträger und Flächenbewirtschaftern eine schriftliche Vereinbarung über die rechtzeitige Übermittlung der Bewirtschaftungstermine auf Gemarkung Neuendorf, Flur 1, Flurstück Nr. 6 zur Abschaltung der WEA während der Bewirtschaftungsereignisse verbindlich getroffen und der Genehmigungsbehörde nachgewiesen wurde.
- h) vom Vorhabenträger die Beauftragung eines Fledermausmonitorings durch ein qualifiziertes Fachbüro gegenüber der Genehmigungsbehörde schriftlich nachgewiesen wurde (Maßnahme AS11).
- i) vom Vorhabenträger oder durch einen von ihm beauftragten Dritten die erforderlichen Angaben zu Eingriff und Kompensation in das digitale Kompensationsverzeichnis des Landes (KSP) entsprechend der Vorgaben der Landeskompensationsverzeichnisverordnung (LKompVzVO) vom 12.06.2018 (GVBl. S. 158) vollständig eingetragen und diese Eintragungen durch die untere Naturschutzbehörde als „ohne Beanstandungen“ verzeichnet worden sein.

Hinweise:

1. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass für die externe Zuwegung (außerhalb des Windparks) eine eigenständige naturschutzrechtliche Genehmigung erforderlich ist, die vor Beginn der Ausbau-/ Neubaumaßnahmen vorliegen muss. Ggf. können in Teilbereichen (z.B. bei ggf. erforderlichen Gewässerquerungen, Straßenanschluss, ...) auch weitere Genehmigungen erforderlich sein.
2. **Stromanbindung:**
Aufgrund der Lage des Vorhabens im Naturpark Nordeifel, benötigt die externe Kabellegung ebenfalls eine eigenständige naturschutzrechtliche Genehmigung. Entsprechende vorbereitende Unterlagen wurden bereits vorgelegt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen:

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind Veränderungen der Gestalt oder der Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können (§ 14 BNatSchG). Zulässigkeit, Folgen und Ausgleich derartiger Eingriffe richten sich nach § 15 BNatSchG in Verbindung mit § 7 - 10 Landesnaturschutzgesetz Rhl-Pf. (LNatSchG). Gemäß § 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG ist der Eingriffsverursacher verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen). Sofern eine Realkompensation nicht möglich ist, sieht das Gesetz die Leistung einer Ersatzzahlung vor (§ 15 Abs. 6 BNatSchG, ergänzt durch § 7 Abs. 5 LNatSchG und §§ 6ff. LKompVO).

Das o.g. Vorhaben befindet sich darüber hinaus im Geltungsbereich der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Nordeifel“ vom 6. November 1970.

Gemäß § 3 der LVO ist es verboten, die Natur zu schädigen, das Landschaftsbild zu verunstalten oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen. Nach § 4 Abs. 2 a) bedarf die Errichtung und wesentliche äußere Änderung baulicher Anlagen, auch solcher, die keiner Baugenehmigung bedürfen der Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde.



In § 44 ff. BNatSchG ist der besondere Artenschutz geregelt. Während sich erhebliche Beeinträchtigungen besonders geschützter Arten, verursacht durch Baumaßnahmen und die Standortinanspruchnahme i. d. R. durch geeignete Untersuchungen (z. B. Höhlenbaum- und Horstkartierung im Baufeld) und daraus abgeleitete Vorgaben und Maßnahmen erheblich reduzieren oder vermeiden lassen (z. B. Bauzeitenvorgabe, Ökologische Baubegleitung, geringfügige Standortverschiebung, Rückbau von Flächen, die nur während der Bauphase benötigt werden usw.), sind betriebsbedingte Beeinträchtigungswirkungen und Risiken insbesondere für die Artengruppen der Fledermäuse und Vögel oft schwer zu beurteilen (erhöhter Untersuchungsumfang) und allenfalls durch aufwendige Maßnahmen und Beschränkungen zu verringern.

*Alle Fledermausarten sind sowohl besonders als auch streng geschützte Tierarten. Alle wildlebenden Vogelarten, die in Europa vorkommen (vgl. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie), gelten als besonders geschützt. Von diesen sind 94 Arten wie z. B. der Rotmilan zugleich auch streng geschützte Arten. Auch die im Rahmen des Vorhabens relevante Haselmaus fällt unter den strengen Schutz; die kahlrückige Waldameise (*Formica polyctena*) unter besonderen Schutz.*

§ 44 Abs. 1 BNatSchG enthält Zugriffsverbote für besonders geschützte (s. o.) Pflanzen und Tiere. Es umfasst das Verbot der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung besonders geschützter Pflanzen und verbietet es, besonders geschützten Tieren nachzustellen, sie zu verletzen oder gar zu töten. Verboten ist auch die Beschädigung der Standorte besonders geschützter Pflanzen oder der Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Tiere.

Für streng geschützte Arten (Anh. IV FFH-RL und Anh. A, EU-ArtenSch-VO) und europäische Vogelarten (vgl. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie) gilt zudem ein Störungsverbot während der Fortpflanzungs-, Aufzucht, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

*§ 44 Abs. 5 BNatSchG konkretisiert die Zugriffsverbote und nimmt teilweise besonders geschützte Arten wieder aus. Dennoch sind zwingend Beeinträchtigung jeglicher Tier- und Pflanzenarten vorrangig mittels geeigneter Planungen und Maßnahmen **zu vermeiden**.*

Nebenbestimmungen 2-10

Gemäß § 13 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Durch konkrete bautechnische und gestalterische Maßnahmen (z.B. unterirdische Verlegung von Kabeln, Anlage sanfter Böschungen, Rückbau temporär genutzter Anlagen und Wiederherstellung der ursprünglichen Nutzung, Farbgebung, Befeuern, zügige Bauausführung usw.) lässt sich die Wirkung der Vorhaben auf die Landschaft wirksam vermeiden / verringern und Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 14 BNatSchG abmildern oder vermeiden.

Gemäß § 9 Abs. 3 Satz 4 LNatSchG kann zur Verringerung oder Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen von der zuständigen Behörde eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) angeordnet werden. Aufgrund der Vielzahl zu beachtender und umzusetzender landespflegerischer Maßnahmen sowie deren Komplexität ist die Anordnung einer ÖBB verhältnismäßig.

Nebenbestimmung 11:

Wie beantragt, müssen Teilflächen der temporär genutzten und wiederherzurichtenden Flächen von hohem Bewuchs (z.B. Gehölzen / Wald) freigehalten werden, um zukünftige Wartungs- und Unterhaltungsmaßnahmen – ggf. mit größeren Geräten – kurzfristig durchführen zu können. Gleichzeitig ist zu beachten, dass durch die Freihaltung der Flächen keine attraktiven Nahrungshabitate (insbesondere für Eulen und Greifvögel) entstehen, welche eine Anlockwirkung zeigen und Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG auslösen können. Insbesondere bzgl. des innerhalb des 1.500 m Radius um die Anlagen brütenden Rotmilanpaares, welches gemäß Raumnutzungsanalyse die Waldbereiche regelmäßiger kreuzt (vgl. Heft 404, Karte 4.4), sind Anlockwirkungen in den Anlagenbereich zwingend zu vermeiden, um den Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu unterbinden. Hierzu eignet sich die Anlage einer hochwüchsigen Brache, welche einmal jährlich ab Oktober gepflegt wird.



Zum einen wird das Aufkommen von Gehölzen vermieden, zum anderen das Bodenpotenzial als Ausgleich für temporäre Eingriffe wiederhergestellt. Durch den hohen Wuchs entstehen keine Zugriffsmöglichkeiten auf Beutetiere für Eulen und Greifvögel, sodass kein attraktives Jagdhabitat entsteht. Greifvögel – insbesondere Rotmilane – jagen opportunistisch und fliegen nachweislich gezielt in Bewirtschaftung befindliche Flächen an, da bei frischer Bewirtschaftung (z.B. Mahd) eine Zugriffsmöglichkeit auf Beutetiere durch den entfernten Schutz des Bewuchses und damit eine erfolgreiche Erbeutung von Nahrungstieren besonders groß ist. Die jährliche Mahd ist entsprechend ab 01. Oktober durchzuführen, um eine Anlockung noch im Nahbereich befindlicher Rotmilane zu vermeiden. Bis Ende September verlassen die meisten Rotmilane als Zugvögel ihre Brutgebiete, sodass ein erhöhtes Kollisionsrisiko durch den späten Bewirtschaftungszeitpunkt vermieden wird.

Nebenbestimmungen 12-16:

Die zwei Anlagen sollen innerhalb geschlossener, weitgehend strukturarmer Fichtenforste, nahe bereits ausgebauter Forstwege errichtet werden. Im Bereich der südlichen Anlage werden die Fichtenforste kleinflächig von Sonderstrukturen (Mischwälder, Fettwiesen, Kahlschlagflächen) gegliedert. Südlich der Anlagen schließen Laubbestände, nordwestlich ein durch Gehölze und Fließgewässer gegliedertes Offenland an.

Die Anlagen selbst sind mit der beantragten Höhe von insgesamt 241 bzw. 198 m Metern und einer Flügellänge von 75 m weithin sichtbar, sie verändern das Erscheinungsbild der Landschaft und können potenziell zu Konflikten insbesondere mit Vogel- und Fledermausarten führen. Neben der Höhenentwicklung der Bauwerke kommt es durch die Versiegelung für die Masten, die Neuanlage der Kranstellflächen und Teilstücke der Zufahrten sowie die zeitweise Nutzung von Flächen als Lagerflächen und Vormontageflächen zu weiteren Beeinträchtigungen.

Seit dem 01.03.2010 ist das neue Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG, zuletzt geändert 19. Juni 2020) als Vollrechtsregelung in Kraft getreten, das unmittelbar geltende Regelungen enthält, ergänzt durch das am 16.10.2015 in Kraft getretene neue Landesnaturschutzgesetz Rhl-Pf. (LNatSchG). Das BNatSchG (§ 15) verlangt vorrangig eine Realkompensation. Sofern diese nicht möglich ist, ist eine Ersatzzahlung (§ 15 Abs. 6 BNatSchG i. V. m. § 7 Abs. 5 LNatSchG sowie §§ 6ff. LKompVO) zu leisten.

Im FBN und in den Nebenbestimmungen dieses Bescheides wird diesem Gedanken Rechnung getragen. Neben Regelungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (s.o.) werden auch Kompensationsmaßnahmen in der Umgebung der Anlagen / im selben Naturraum festgelegt.

Durch die Umwandlung eines Fichtenbestandes in einen naturnahen Auwald (K1) sowie die Entwicklung eines Waldmantels (K2) werden die mit dem Bau der Anlagen sowie Zuwegungen verbundenen dauerhaften Bodenbeeinträchtigungen ((Teil)Versiegelungen) vollumfänglich ausgeglichen. Die Kompensationsmaßnahmen sind zeitlich unmittelbar nach dem Eingriff umzusetzen, um die Beeinträchtigung von Natur und Landschaft möglichst zügig – ohne längerfristige negative Wirkungen – zu kompensieren.

Die Aufrechterhaltung der Kompensationsmaßnahmen ist gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG auf den jeweils erforderlichen Zeitraum zu begrenzen und durch die zuständige Behörde im Zulassungsbescheid festzulegen. Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger. Gemäß § 17 Abs. 4 Nr. 2 BNatSchG i.V.m. § 5 LKompVO ist zur Sicherung der tatsächlichen und rechtlichen Verfügbarkeit der für Ausgleich und Ersatz benötigten Flächen eine dingliche Sicherung (beschränkt persönliche Dienstbarkeit im Grundbuch) vorzunehmen und nachzuweisen.

Darüber hinaus kann die zuständige Behörde gemäß § 17 Abs. 5 die Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlichen Kosten für die Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen verlangen, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der Verpflichtungen nach § 15 zu gewährleisten. Aufgrund des Projektumfangs wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch



gemacht und eine entsprechende Nebenstimmung mit aufschiebender Wirkung festgesetzt (Bankbürgschaft).

Gemäß § 6 Abs. 1 LKompVO sind Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, die von Mast- oder Turmbauten verursacht werden, die höher als 20 Meter sind, grundsätzlich nicht ausgleichbar oder ersetzbar. Für solche nicht ausgleichbare / ersetzbare Eingriffe ist Ersatz in Geld zu leisten (vgl. § 15 Abs. 6 BNatSchG i.V.m. § 7 Abs. 5 LNatSchG). Die Höhe der Ersatzzahlung wurde für Mast- und Turmbauten in der LKompVO vom 12. Juni 2018 konkretisiert und richtet sich nach der dort angegebenen Berechnungsmethode. Die beiden Anlagen mit Höhen von 241 bzw. 198 m werden nur teilweise durch in der weiteren Umgebung vorhandene Gehölzbestände / Wälder in die Landschaft eingebunden. Die Anlagen stellen damit eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. In diesen Fällen ist nach der LKompVO vom 12. Juni 2018 eine Ersatzzahlung festzusetzen. Den Vorgaben der LKompVO entsprechend ist eine Ersatzzahlung von insgesamt 157.657,54 Euro festgesetzt worden.

Nebenbestimmung 17:

*Auf den Grundstücken Gemarkung Neuendorf, Flur 1, Flurstück Nr. 8/1 und Flur 2 Flurstück Nr. 2 wurden insgesamt 12 Ameisenhaufen der besonders geschützten Kahlrückigen Waldameise (*Formica polyctena*) im Nahbereich des Vorhabens festgestellt.*

Beeinträchtigungen der Tiere sind mittels Maßnahmen zu vermeiden. Vier Ameisenhaufen befinden sich im unmittelbaren Umfeld des Eingriffsbereiches, drei an einem umzulegenden Weg und sind entsprechend zu kennzeichnen und mittels Bauzaun abzusichern. Dadurch wird eine Beeinträchtigung oder gar Zerstörung während den Bauarbeiten wirksam vermieden.

Drei Ameisenhaufen befinden sich innerhalb des Eingriffsbereiches, sodass sie zur Vermeidung der Zerstörung / Tötung vor Baubeginn umgesiedelt werden müssen.

Sowohl die Sicherungs- als auch die Umsiedlungsmaßnahmen sind durch eine qualifizierte Fachkraft mit nachweislich umfangreichen Kenntnissen zum Umgang und der Umsiedlung von Ameisen vorzunehmen, um den Erfolg der Maßnahme zu gewährleisten und die Tiere zu schonen.

Da im Rahmen der Antragsunterlagen noch kein detaillierteres Konzept zur Umsiedlung der Ameisen eingereicht wurde (bester Zeitpunkt, Vorgehensweise, Standorte usw.), ist vor Baubeginn ein entsprechendes Fachbüro zu benennen und ein Umsiedlungskonzept zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände abzustimmen. Auf diese Weise wird die Maßnahme konkretisiert und ein bestmögliches Ergebnis erzielt.

Nebenbestimmung 18:

Im Rahmen der faunistischen Erfassungen (2018 mit Ergänzung Fledermäuse 2020) wurden im Umfeld der geplanten Anlagen insgesamt 55, meist allgemein häufige und ungefährdete Brutvogelarten sowie 11 Fledermausarten / Artpaare nachgewiesen. Darüber hinaus wurden im Rahmen einer Potenzialabschätzung für die Haselmaus für die Art geeignete Strukturen im Eingriffsumfeld nachgewiesen.

Durch das Vorhaben werden keine essenziellen Habitate von Fledermäusen in Anspruch genommen. Ebenfalls befinden sich keine Brutplätze windkraftsensibler oder streng geschützter Brutvogelarten im Eingriffsbereich. Für die Haselmaus wird eine grundsätzliche Besiedlung geeigneter Bereiche angenommen; diese sind im direkten Eingriffsbereich jedoch nur kleinflächig vorhanden, sodass bei Inanspruchnahme von einem Ausweichen in umliegende geeignete Bereiche ausgegangen werden kann. Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 44 Abs. 5 werden durch bau- und anlagebedingte Beanspruchung nicht ausgelöst, sofern die Nebenbestimmungen eingehalten werden. Die entsprechenden Ausführungen im faunistischen Gutachten sowie der ASP schließt sich die untere Naturschutzbehörde an.

Durch geeignete Bauzeitenregelungen (Nachtbauverbot, Rodungen außerhalb der Brutzeit von Vögeln, Beschränkung der Rodungszeiträume bzgl. Haselmaus) lässt sich der Eintritt von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 wirksam vermeiden.



Nebenbestimmung 19 a)

Als eine zentrale Problematik der faunistischen Untersuchungen 2018 erwies sich das Brutvorkommen eines Rotmilanpaares im Umfeld der geplanten Anlagen (Entfernung zu NDF1: 1.570 m; Entfernung zu NDF2: 1.170 m).

Für die Arterhaltung des naturschutzrechtlich streng geschützten Rotmilans trägt Deutschland eine besondere Verantwortung (über 50 % der Weltpopulation brüten in Deutschland); andererseits wird beim Rotmilan eine im Vergleich zu anderen Arten hohe Kollisionsrate an WEA festgestellt, was u. a. mit seinem fehlenden Meideverhalten begründet wird.

Eine Anlage (NDF2) unterschreitet den im „Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rhl-Pf.“ (Staatliche Vogelschutzware für Hessen, Rhl-Pf. und das Saarland und Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rhl-Pf., 2012⁵, im Folgenden als „Handlungsrahmen“ bezeichnet) festgelegten Mindestabstand von 1.500 m um den Horst, der „grundsätzlich einem sehr hohen Konfliktpotenzial zuzuordnen ist“ (Handlungsrahmen, S. 83). Das heißt, es ist bei einem Abstand „Horst – WEA“ zwischen 1.000 bis 1.500 m von der Verwirklichung des Tötungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszugehen, sofern sich nicht im konkreten Einzelfall der Nachweis der Meidung des Gefährdungsbereichs der zu beurteilenden WEA oder eines nur seltenen Aufenthalts des Rotmilans dort führen lässt.

Dementsprechend sind „eine spezielle Funktionsraumanalyse und wirksame Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ... zwingende planerische Grundvoraussetzung, um im konkreten Einzelfall die naturschutzfachliche und –rechtliche Verträglichkeit von Windenergievorhaben zwischen 1.000 und 1.500 m zu Rotmilan-Brutvorkommen (Fortpflanzungsstätten) zu gewährleisten“ (erhöhte Prüf- und Darlegungserfordernisse, Handlungsrahmen, S. 83).

Eine entsprechende Raumnutzungsanalyse gemäß der Methodik des „Untersuchungsrahmen zur Aktionsraumanalyse Rotmilan für Windenergie-Planungen in Rheinland-Pfalz (AG fachliche Standards der VSW 2013⁶)“ sowie der Aus- und Bewertungsmethodik des „Leitfadens zur visuellen Rotmilan-Raumnutzungsanalyse (Isselbacher et al. 2018⁷)“ wurde durchgeführt. Dabei wurde festgestellt, dass sich an der Anlage NDF 1 kein erhöhtes Konfliktpotenzial bzgl. des Rotmilans ergibt, da eine geringe Aktivität in diesem Bereich festgestellt wurde. Der Anlagenstandort NDF 2 befindet sich dagegen in einer Zone mit erhöhter Rotmilan-Aktivität (70-80% Kernel, vgl. Faunistisches Gutachten, Karte 4.4).

Gemäß der Bewertungsmethode nach Isselbacher et al. (2018, S.18) handelt es sich dabei um „Pufferflächen mit regelmäßigen Rotmilanaktivitäten; Eignungsbereiche für Windenergienutzung (inkl. Rotorüberstrich); Vermeidungsmaßnahmen gem. VSW & LUWG (2012) erforderlich“. Nach Prüfung der einzelnen Tageskarten wurde festgestellt, dass sich die Aktivität aus wenigen Tagen mit erhöhten Rotmilan-Aktivitäten ergab. Ein systematisches und regelmäßiges Überfliegen der Waldbereiche wurde im Anlagenumfeld nicht festgestellt. Regelmäßige Waldüberflüge erfolgten südlicher.

Nach gutachterlicher Einschätzung (ASP, S. 41) besteht entsprechend kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ohne besondere Anreize (z.B. Mäharbeiten). Der Einfluss von Anreizen, wie einer Mahd des nordwestlich der Anlagen gelegenen Offenlandes, konnte im Rahmen der Erfassungen nicht abschließend geklärt werden. Aufgrund der hohen Habitatsignung des anlagennahen Grünlandes auf Gem. Neuendorf, Flur 1, Flurstück

⁵ Staatliche Vogelschutzware für Hessen, Rhl-Pf. und das Saarland und Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rhl-Pf., (2012): Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz - Artenschutz (Vögel, Fledermäuse) und NATURA 2000-Gebiete; im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz. 145 S.

⁶ AG fachliche Standards der Vogelschutzwarten (Richarz, K., Hormann, M., Isselbacher, T., Stübing, S., Gelpke, C., Korn, M., Kreuziger, J. Bearb.) (2013): Aktionsraumanalyse Rotmilan. Untersuchungsrahmen für Windenergieplanungen in Rheinland-Pfalz. Teil 1. Frankfurt, Mainz, Linden: 9 pp.

⁷ Isselbacher, T., Gelpke, C., Grunwald, T., Korn, Kreuziger, J., Sommerfeld, J. & S. Stübing (2018): Leitfaden zur visuellen Rotmilan-Raumnutzungsanalyse. Untersuchungs- und Bewertungsrahmen zur Behandlung von Rotmilanen (*Milvus milvus*) bei der Genehmigung für Windenergieanlagen. Im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten. Mainz, Linden, Bingen. 22 S.



Nr. 6 (s. Karte 4.1) und der opportunistischen Jagdweise von Rotmilanen (gezieltes Anfliegen bewirtschafteter Flächen und Folgen landwirtschaftlicher Maschinen, aufgrund höherer Beuteverfügbarkeit und -erreichbarkeit) ist jedoch plausibel anzunehmen, dass der Waldbereich im Umfeld der Anlage NDF2 regelmäßig gequert wird, wenn das nordwestlich gelegene Offenland bewirtschaftet wird und entsprechende Anreize zum Überflug bietet. Dieser Einschätzung schließt sich die untere Naturschutzbehörde an. Außerdem weist die Anlage NDF2 lediglich einen Rotorfreien Bereich von 48 m (ab Bodenniveau) auf. Dadurch finden Flüge über den Wald im Anlagenumfeld mit hoher Wahrscheinlichkeit im kritischen Rotorbereich statt.

Um das Tötungsrisiko für den Rotmilan im Bereich der NDF2 während Bewirtschaftungsereignissen auf Gem. Neuendorf, Flur 1, Flurstück Nr. 6 unter die Signifikanzschwelle zu senken, ist daher die Festlegung von Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

Entsprechend gutachterlicher Einschätzung ist die Anlage NDF2 bei einer Bewirtschaftung der o.g. Fläche am Tag der Bewirtschaftung sowie an den drei darauffolgenden Tagen abzuschalten. Abweichend von der Maßnahmenbeschreibung der ASP (Maßnahme AS10) sind die Abschaltungen bei jeglichen Bewirtschaftungsschritten – nicht ausschließlich der Mahd – durchzuführen, da Rotmilane nicht zwischen Bearbeitungsformen unterscheiden. Lediglich nach Abräumen der Flächen (Ernte / Abtransport des Mahdgutes) verlieren Flächen nachweislich schnell an Attraktivität als Jagdgebiet, sodass eine Abschaltung am Abtransport- / Erntetag sowie dem Folgetag ausreicht.

Durch die Abschaltung kann das Tötungsrisiko wirksam unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden. Um die Durchführung und die Meldungen der Bewirtschaftung zu gewährleisten, sind vertragliche Regelungen mit den betroffenen Bewirtschaftern zu treffen. Ebenfalls ist die Fläche dinglich zu sichern, um auch bei Verkauf der Fläche eine erfolgreiche Durchführung der Maßnahme zu gewährleisten.

Nebenbestimmung 19 b)

Im Projektgebiet wurden 2018 (mit Ergänzung 2020) insgesamt 11 Fledermausarten / Artengruppen nachgewiesen. Das Artenspektrum und die Fledermausaktivität wurden als mittelmäßig im Untersuchungsraum bewertet; das Bau- und anlagebedingte Konfliktpotenzial im Hinblick auf die WEA-Standorte als gering (ASP, S. 62). Allerdings kann ein betriebsbedingtes, signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko für sieben Fledermausarten (Kleiner Abendsegler, Bartfledermäuse (Artpaar), Breitflügelfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhauffledermaus und Zwergfledermaus) ohne Vermeidungsmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden (s. ASP S. 62f.). Insbesondere die Zwerg- und Rauhauffledermaus wiesen bemerkenswerte Aktivitäten auf.

Aufgrund dessen, dass Fledermauserfassungen am Boden die Höhenaktivitäten nicht abbilden können und lediglich Hinweise auf Höhenaktivitäten geben können, besteht grundsätzlich eine Prognoseunsicherheit im Hinblick auf das Konfliktpotenzial bei Fledermäusen im Rotorbereich. Die vorgelegten fledermauskundlichen Untersuchungen können daher nicht mit ausreichender Wahrscheinlichkeit nachteilige Auswirkungen auf die Fledermausfauna (insb. Kollisionsrisiko in Rotorhöhe) ausschließen (Grenze von Wissenschaft und Technik). Aufgrund der artenschutzrechtlichen Bestimmungen ist daher vorsorglich eine umfassende Betriebszeiteneinschränkung, orientiert an bestimmten fledermausrelevanten Parametern (Wetterverhältnisse, Uhrzeit, Jahreszeit) verpflichtend festzusetzen. Diese Betriebszeiteneinschränkung kann auf Grundlage der Ergebnisse des festgelegten 2-jährigen Fledermaus-Monitorings nachgesteuert werden.

Die entsprechende Nebenbestimmung zum Fledermausschutz ist daher erforderlich. Da an das Vorhaben ein bereits bestehender Windpark anschließt, können dort erfasste Höhendaten ggf. Erkenntnisgewinne bringen. Nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde kann ggf. auf ein 2. Monitoringjahr verzichtet werden, sofern Höhendaten des angrenzenden Windparks vorliegen und mit fachlich plausibler Ausarbeitung und Einschätzung / Empfehlung der Verwendbarkeit sowie des weiteren Vorgehens (durch ein Fachbüro) eingereicht werden. Eine Übertragung der dortigen Ergebnisse auf das geplante



Vorhaben ist plausibel zu begründen und lediglich möglich, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden (z.B. unmittelbare Nähe zum Vorhaben, gleiche Methodik, ähnliche Biotopausstattung, ähnliche Höhen- und Witterungsverhältnisse, Deckung der Ergebnisse des 1. Monitoringjahres bei Vergleich mit Nachbarwindpark usw.).

Alle Nebenbestimmungen sind geeignet und hinreichend bestimmt. Sofern sie umgesetzt werden, ist dem Vollzug der Eingriffsregelung im Naturschutzrecht und dem unmittelbar geltenden europäischen Artenschutzrecht ausreichend Genüge getan, so dass das Benehmen im Sinne des § 17 Abs. 1, Satz 1 BNatSchG herzustellen sowie die Genehmigung gemäß § 4 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Nordeifel zu erteilen ist.“

3.2 Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier (UVP-relevante Inhalte)

„gegen die Erteilung der Genehmigung nach §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit Nr. 1.6.1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für 2 jeweils für sich eigenständig genehmigungsbedürftige Windkraftanlagen bestehen von Seiten der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht keine Einwendungen, wenn die Anlagen entsprechend den vorgelegten Unterlagen, insbesondere

- der Schallimmissionsprognose von der Firma Windtest Grevenbroich GmbH, Frimmersdorfer Straße 73a, 41517 Grevenbroich, Az.: SP18011B1 vom 04.04.2019 in Verbindung mit der Ergänzung vom 29.01.2020 und
- der Schattenwurfberechnung der Firma GAIA mbH, Az.: (ohne) vom 09.04.2019 sowie
- die Unterlagen zum Eisabwurf der Firma DNV GL – Energy Renewables Certification, Brooktorkai 18, 20457 Hamburg, Az.: 75138, Rev. 6 vom 15.11.2018 in Verbindung mit Az.: 75172, Rev. 5 vom 07.01.2019

errichtet und betrieben werden.

Im Einzelnen handelt es sich dabei um nachfolgend aufgeführte Windkraftanlage(n) (Nummerierung lt. Schallimmissionsprognose):

Windkraftanlage Nr. NDF 01:

Typs Vestas V150-4.2 MW, Nabenhöhe 166 m, Rotordurchmesser 150 m, Nennleistung 4,2 MW, Gemarkung Neuendorf, Flur 1, Flurstück 8/1, Koordinaten (hier: UTM): R: 32.319519, H: 5576131

Windkraftanlage Nr. NDF 02:

Typs Vestas V150-4.2 MW, Nabenhöhe 123 m, Rotordurchmesser 150 m, Nennleistung 4,2 MW, Gemarkung Neuendorf, Flur 1, Flurstück 8/1, Koordinaten (hier: UTM): R: 32.319438, H: 5575691

In die Genehmigung bitte ich nachfolgende Nebenbestimmungen aufzunehmen:

I. Immissionsschutz

Lärm

1. Für die nachstehend genannten, im Einwirkungsbereich der v. g. Windkraftanlagen gelegenen, maßgeblichen Immissionsorte gelten unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung folgende Lärmimmissionsrichtwerte entsprechend den Festlegungen in den zutreffenden Bebauungsplänen bzw. ihrer Schutzbedürftigkeit:

Immissionspunkt	IRW tags	IRW nachts
IP 06 Burgstraße 1, 54597 Ormont-Neuenstein	60 dB(A)	45 dB(A)
IP 08 Rupbachstraße 44, 54597 Ormont	55 dB(A)	40 dB(A)



Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm -TA Lärm 98).

2. Die Windkraftanlagen dürfen jeweils den nachstehend genannten Schallleistungspegel ($\bar{L}_{W, Oktav}$) – zuzüglich eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 % - **entsprechend**

Formel: $L_{e, max, Oktav} = \bar{L}_{W, Oktav} + 1,28 \times \sqrt{\sigma_P^2 + \sigma_R^2}$ (Grenzwert)- nicht überschreiten:

Normalbetrieb (Nennleistung, Betriebsmodus: Mode P01s, 0 - 24 Uhr):

WKA	$L_{e, max, Oktav}$ [dB(A)]	$(\bar{L}_{W, Oktav})$ [dB(A)]	Hinweis: Berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze von $\Delta L = 1,28 \sigma_{ges}$ lt. im Tenor aufgeführter Schallimmissionsprognose			
			σ_P [dB(A)]	σ_R [dB(A)]	σ_{Prog} [dB(A)]	ΔL [dB(A)]
NDF 01 und NDF 02	106,6	104,9	1,2	0,5	1,0	107,0

Dem ($\bar{L}_{W, Oktav}$) zugehöriges Oktavspektrum:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W, Oktav}$	85,9	93,6	98,2	100,0	98,9	94,8	87,9	78,0

Dem $L_{e, max, Oktav}$ zugehöriges Oktavspektrum:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W, Oktav}$	87,6	95,3	99,9	101,7	100,6	96,5	89,6	79,7

WKA: Windkraftanlage Nr. (s. Tenor)

$(\bar{L}_{W, Oktav})$ messtechnisch dokumentierter (mittlerer) aus Oktavspektrum ermittelter Schallleistungspegel

$L_{e, max, Oktav}$: errechneter, maximal zulässiger Oktav-Schallleistungspegel

σ_P : Serienstreuung

σ_R : Messunsicherheit

σ_{Prog} : Prognoseunsicherheit

$\Delta L = 1,28 \sigma_{ges}$: oberer Vertrauensbereich von 90%

Hinweis:

Die vorgenannten Emissionsbegrenzungen gelten im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung (FGW-konform) als eingehalten, wenn für den durch Messung bestimmten Schallleistungspegel ($L_{W, Okt, Messung}$) mit der zugehörigen Messunsicherheit ($\sigma_{R, Messung}$) = 0,5 dB entsprechend folgender Gleichung für alle Oktaven nachgewiesen wird:

$$L_{W, Okt, Messung} + 1,28 \times \sigma_{R, Messung} \leq L_{e, max, Oktav}$$

Kann der Nachweis nach der v. g. Gleichung nicht erfüllt werden, ist ergänzend mit demselben Ausbreitungsmodell der Schallprognose, die der Genehmigung zugrunde liegt, eine erneute Ausbreitungsberechnung mit den Oktavschallpegeln der Abnahmemessung durchzuführen. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn gilt:

$$L_{r, Messung} = 10 \lg \sum_{i=63 \text{ Hz}}^{4000 \text{ Hz}} 10^{0,1(L_{WA, i} - A_i)} \leq 10 \lg \sum_{i=63 \text{ Hz}}^{4000 \text{ Hz}} 10^{0,1(L_{e, max, i} - A_i)} = L_{r, Planung}$$



- $L_{WA,i}$: Der in Oktave i messtechnisch im Rahmen der Abnahmemessung ermittelte A-bewertete Schalleistungspegel
- A_i : Die nach dem Interimsverfahren in der Oktave i zu berücksichtigenden Ausbreitungsterme
- $L_{e,max,i}$: Der in der Nebenbestimmung zum Vergleich mit den Messergebnissen einer Abnahmemessung festgelegte maximal zulässige Werte des A-bewerteten Schalleistungspegels in der Oktave i

3. Die Windkraftanlagen dürfen keine immissionsrelevante Tonhaltigkeit aufweisen (immissionsrelevante Tonhaltigkeit: $K_T \geq 2 \text{ dB(A)}$, gemessen nach den Anforderungen der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“ [sog. FGW-Richtlinie]). Dies gilt für alle Lastzustände. Wird an den Windkraftanlagen eine immissionsrelevante Tonhaltigkeit festgestellt, dürfen die jeweiligen Windkraftanlagen während der Nachtzeit nicht mehr betrieben werden.
4. Die Windkraftanlagen müssen mit einer kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter (üblicherweise als 10-Minuten-Mittelwerte; in deutscher Sprache) versehen sein, die rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens zwölf Monaten den Nachweis der tatsächlichen Betriebsweise der Anlagen ermöglicht. Es müssen mindestens folgende Betriebsparameter erfasst werden: Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe (aus Vergleichsgründen mit Umrechnung auf Windgeschwindigkeit in 10 m Höhe), Windrichtung oder Gondelposition, Außentemperatur, Rotordrehzahl, Leistung, Betriebsmodus.

Lärmhinweise:

Aus den in **Nebenbestimmung Nr. 2** genannte(n) Emissionsbegrenzung(en) errechnen sich lt. der im Tenor näher bezeichneten Lärmimmissionsprognose an den (jeweils) maßgeblichen Immissionsorten folgende Immissionsanteile an Geräuschen (Zusatzbelastung) zur Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr) (einschließlich Berücksichtigung eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 %):

Windkraftanlage Nr.: NDF 01

Immissionspunkt		Immissionsanteil
IP 06	Burgstraße 1, 54597 Ormont-Neuenstein	34,29 dB(A)
IP 08	Rupbachstraße 44, 54597 Ormont	29,14 dB(A)

Windkraftanlage Nr.: NDF 02

Immissionspunkt		Immissionsanteil
IP 06	Burgstraße 1, 54597 Ormont-Neuenstein	35,35 dB(A)
IP 08	Rupbachstraße 44, 54597 Ormont	27,85 dB(A)



Schattenwurf

5. Die Schattenwurfprognose weist für die relevanten Immissionsaufpunkte

<u>Immissionspunkt</u>	
F: IO 06	Burgstraße 1, 54597 Ormont-Neuenstein sowie die gesamte Ortslage 54597 Ormont-Neuenstein (in der Schattenwurfprognose nicht näher berücksichtigt; aber auf Gesamtbelastungskarte auf S. 88 ersichtlich)

eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a (worst case) bzw. 30 min/d aus. (Diese resultiert sowohl aus der Vorbelastung wie auch der Zusatzbelastung.)

An diesen Immissionsaufpunkten müssen alle für die Programmierung der Abschalt-einrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden.

(Die Schattenwurfprognose berücksichtigt nicht alle von Schattenwurf betroffene Wohnhäuser. Aus der Gesamtbelastungskarte auf s. 88 ist erkennbar, dass davon auszugehen ist, dass es an weiteren maßgeblichen Immissionsorten in der Ortslage Neuenstein zu Überschreitungen kommen kann. Da diese Immissionsorte gleichermaßen zu schützen sind, sind diese bei der konkreten Programmierung der Schattenwurfabschaltautomatiken zu berücksichtigen.)

6. Die beantragten Windkraftanlagen sind so zu betreiben, dass der Immissionsrichtwert für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten und darüber hinaus 30 Minuten pro Kalendertag an den in Nebenbestimmung Nr. 6 genannten Immissionsorten bei Addition der Zeiten aller schattenwerfenden Windkraftanlagen nicht überschritten wird. Wird eine Abschaltautomatik eingesetzt, die meteorologische Parameter berücksichtigt (z.B. Intensität des Sonnenlichts), ist die Beschattungsdauer auf die tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgende Monate zu begrenzen. Zur Erfüllung der v. g. Forderungen sind folgende Windkraftanlagen mit einer Abschaltautomatik auszurüsten und bei möglichen Schattenwurfzeiten oberhalb der vorgeannten. Immissionsrichtwerte abzuschalten:

Windkraftanlage Nr.: NDF 01

Windkraftanlage Nr: NDF 02

7. Die ermittelten Daten zur Abschaltzeit müssen von der Steuereinheit über mindestens drei Jahre dokumentiert werden. Zu beachten ist, dass sich die Zeitpunkte für Schattenwurf durch die Tatsache, dass das Kalenderjahr nicht exakt 365 Tage hat, jedes Jahr leicht verschieben. Daher muss ein auf dem realen Sonnenstand basierender Kalender Grundlage für die zeitgesteuerte Abschaltung sein.

Hinweise: Hindernisfeuer

Die zur Flugsicherung notwendige Befeuerung von Windkraftanlagen in Form von weißem und rotem Blitz- bzw. Blinklicht oder der Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) zählen gemäß der „Hinweise zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Lichtleitlinie)“ des Länderausschusses Immissionsschutzes – LAI – vom 10. Mai 2000 (s. Punkt 2, Abs. 2) wie auch alle übrigen Anlagen zur Beleuchtung des öffentlichen Straßenraumes, Beleuchtungsanlagen von Kraftfahrzeugen und dem Verkehr zuzuordnenden Signalleuchten nicht als Anlagen im Sinne des § 3 Abs. 5 BImSchG. Sie sind somit nicht nach dem BImSchG zu beurteilen.



II. Betriebssicherheit

Maschinenschutz / Überwachungsbedürftige Anlagen

8. Bei der Errichtung und Inbetriebnahme der maschinentechnischen Anlage sind die Vorschriften des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) i.V.m. der 9. Verordnung zum ProdSG (Maschinenverordnung) zu beachten. Danach dürfen die Windkraftanlagen sowie die **sog. „Service-Aufzüge“** erst in Betrieb genommen werden, wenn die Anlagen mit der CE-Kennzeichnung versehen ist und die EG-Konformitätserklärung des Herstellers/Errichters gemäß Maschinenrichtlinie (Richtlinie 2006/42/EG) für die jeweilige Windkraftanlage als Ganzes vorliegt.

Eisabwurf

9. Die Sicherheitseinrichtungen zum Schutz vor Eisabwurf sind mit dem Hersteller der Windenergieanlagen/der Sicherheitskomponenten unter Berücksichtigung der im Antrag enthaltenen Sachverständigen-Gutachten (Firma DNV GL – Energy Renewables Certification, Brooktorkai 18, 20457 Hamburg, Az.: 75138, Rev. 6 vom 15.11.2018 in Verbindung mit Az.: 75172, Rev. 5 vom 07.01.2019) so einzustellen, dass sie am Standort zuverlässig funktionieren. Hinsichtlich der vorgenommenen Einstellungen an den Sicherheitseinrichtungen sind Protokolle (mit Name, Datum und Unterschrift) zu erstellen und vom Betreiber der Anlage dauerhaft aufzubewahren. Auf Verlangen der SGD Nord sind die Einstellungsprotokolle vorzulegen.
10. Besondere Regelungen, die in dem v.g. Gutachten bei Abständen zu Schutzobjekten (z.B. zu Verkehrswegen) wie sie in der Musterliste für technische Baubestimmungen des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) als Schutzmaßnahme benannt sind, dürfen nicht berücksichtigt werden.

Hinweis:

Rheinland-Pfalz wird als eisgefährdete Region angesehen und die Einhaltung entsprechend großer Schutzabstände ist in der Praxis nicht möglich.

11. Der Betreiber der Anlage hat sich in jeder Frostperiode in eigener Verantwortung zu vergewissern, ob die Anlage bei entsprechendem Eisansatz zuverlässig abschaltet und ob Gefahren ausreichend abgewendet werden. Notwendige Anpassungen sind unverzüglich vorzunehmen und in den Einstellungsprotokollen (mit Name, Datum und Unterschrift) festzuhalten.

Hinweis:

Verbleibende Gefahren durch herabfallendes Eis an der nicht in Betrieb befindlichen Anlage sind der zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflicht zuzuordnen. Berührt das Vorhaben den Pflichtenkreis mehrerer Verkehrssicherungspflichtiger (Betreiber der Anlage / Eigentümer der Wege) sollte der Betreiber der Anlage diese über mögliche Gefahren durch Eisabfall informieren.

III. Immissionsschutzrechtliche Abnahmen und Prüfungen

12. Durch eine geeignete Messstelle ist innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Inbetriebnahme der Windkraftanlagen an nachfolgend aufgeführter Windkraftanlage eine schalltechnischen Abnahmemessung (Schalleistungspegelbestimmung = Emissionsmessung) durchzuführen:

Windkraftanlage Nr.: NDF 01

Der Betriebsbereich ist dabei so zu wählen, dass die Windgeschwindigkeit erfasst wird, in der der maximale Schalleistungspegel erwartet wird (i. d. R. entsprechend den Vorgaben der Technischen Richtlinie - FGW-Richtlinie- für Windenergie Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“; oktavabhängig).

Wenn die erforderlichen Windgeschwindigkeiten für die Abnahmemessung innerhalb der Messfrist nicht vorliegen, kann die Nachweisführung durch Extrapolation der Messwerte bei anderen Windgeschwindigkeiten erfolgen.



Zur Nachweisführung der Einhaltung zulässigen Lärmemissionen wird auf Nebenbestimmung Nr. 2 verwiesen.

Falls die Emission eine geringe Tonhaltigkeit ($K_{TN} = 2 \text{ dB}$) aufweist, ist an den maßgeblichen Immissionsort (bezogen auf die konkret vermessene Windkraftanlage) eine Abnahme zur Überprüfung der Tonhaltigkeit auf Immissionsrelevanz durchzuführen.

Ergänzend dazu ist die Windkraftanlage Nr.: NDF 02 innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Inbetriebnahme durch eine geeignete Messstelle mittels subjektiven Höreindrucks auf lärm-/tonhaltige Auffälligkeiten hin zu untersuchen.

Als Messstelle kommt nur eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle in Frage, die

- nicht an der Erstellung der Schallimmissionsprognose mitgearbeitet hat und
- entsprechend den Vorgaben der Technischen Richtlinie - FGW-Richtlinie- für Windenergie Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“ ihre Kompetenz z.B. durch Teilnahme an regelmäßigen Ringversuchen nachgewiesen haben.

Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme der v. g. Windkraftanlage ist der Genehmigungsbehörde, Kreisverwaltung Eifelkreis Bitburg-Prüm sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworstraße 8, 54290 Trier, eine Kopie der Auftragsbestätigung des Messinstituts zu übersenden.

Das mit der Messung beauftragte Messinstitut ist aufzufordern, die Messung bei Vorliegen geeigneter meteorologischer Gegebenheiten unverzüglich durchzuführen und den Messbericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der v. g. Stelle vorzulegen.

13. Wird die Einhaltung des v.g. zulässigen Schalleistungspegels nicht innerhalb von 12 Monaten nach Inbetriebnahme der Windenergieanlage nachgewiesen, dürfen die Windkraftanlagen Nr. NDF 01 und NDF 02 während der Nachtzeit nur noch schall-/leistungsreduziert betrieben werden. Der schall-/leistungsreduzierte Modus ist dabei so zu wählen, dass der in Nebenbestimmung Nr. 2 festgelegte Schalleistungspegel um mindestens 3 dB unterschritten wird. Die Einstellung der Betriebsweise ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, nachzuweisen.

Der offene/leistungsoptimierte Nachtbetrieb (Windkraftanlagen Nr. NDF 01 u. NDF 02) nach Nr. 2 darf erst dann wieder aufgenommen werden, wenn die Einhaltung des zulässigen Schalleistungspegels durch eine Messung nachgewiesen wurde.

14. Zum Zweck der Geräuschmessung von Windenergieanlagen anderer Betreiber im Einwirkungsbereich der beantragten Windenergieanlagen sind die hiermit genehmigten Windkraftanlagen in Abstimmung mit dem jeweils beauftragten Messinstitut bei Bedarf abzuschalten. Hierbei können die Betreiber anderer Windenergieanlagen eine maximale Abschaltzeit von 3 Stunden in Anspruch nehmen.

15. Der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier sind auf Verlangen anhand zusammenfassender Auswertungen (in deutscher Sprache) die Einhaltung folgender Betriebsparameter vorzulegen. Etwaige Überschreitungen sind gesondert auszuweisen:

- Betriebsweise der Windkraftanlagen für den Tag- (06:00 bis 22:00 Uhr) und Nachtzeitraum (22:00 bis 06:00 Uhr) (Leistung, Drehzahl und Betriebsmodus). (Siehe auch Nebenbestimmung Nr. 5)
- Abschaltzeiten für mögliche Schattenwurfzeiten, bezogen auf die jeweils betroffenen Immissionsorte.
- Abschaltzeiten infolge Detektion von Eisansatz/Eisansatzgefahr sowie Art des Wiederanlaufs der Windkraftanlage (Automatikstart oder manuell).“



3.3 Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm, Untere Bauaufsichtsbehörde (UVP-relevante Inhalte)

„1 Nach Einstellung des Betriebs der beiden WKA sind diese gemäß § 35 Abs. 5 Baugesetzbuch mit allen Anlagenteilen vollständig abzubauen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Zur Gewährleistung dieser Rückbauverpflichtung ist vor Baubeginn der beiden WKA eine Sicherheitsleistung in Höhe von

424.044,00 €

(Herleitung: **WEA 1**, NH 166m = **237.012,00 €** + **WEA 2**, NH 123m = **187.032,00 €**)
in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bankbürgschaft bei uns zu hinterlegen. Der vorgenannte Gewährleistungszweck muss auf der Bankbürgschaft angegeben sein.

Die Bankbürgschaft wird zurückgegeben, sobald

- die erforderliche Abbruchgenehmigung gemäß §§ 61 i. V. m. 62 Abs. 2 Ziffer 6 b Landesbauordnung Rheinland-Pfalz erteilt ist,
- die Stilllegungsanzeige gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG mit den erforderlichen Angaben hier vorliegt und
- die WKA mit allen Anlagenteilen einschließlich Fundament vollständig abgebrochen ist und alle daraus resultierenden Abfälle ordnungsgemäß entsorgt sind.

Kommt der Bauherr seinen Verpflichtungen nicht oder nicht vollständig nach sind wir berechtigt, die erforderlichen Arbeiten ausführen zu lassen und die anfallenden Kosten aus der Sicherheitsleistung zu decken.

Im Falle des Übergangs der WKA auf einen neuen Betreiber darf dieser den Betrieb der WKA erst wieder aufnehmen, nachdem er selbst die erforderliche Sicherheitsleistung entsprechend den obenstehenden Vorgaben bei uns hinterlegt hat. Nach dem Übergang der WKA auf einen neuen Betreiber erhält der bisherige Anlagenbetreiber die von ihm hinterlegte Bürgschaftsurkunde zurück, sobald der neue Betreiber seinerseits die erforderliche Sicherheitsleistung bei uns hinterlegt hat.

9 Die WKA muss mit einem Sicherheitssystem versehen sein, das jederzeit einen sicheren Zustand der Anlage gewährleistet.

Das Sicherheitssystem muss in der Lage sein,

- die Drehzahl des Rotors innerhalb des zulässigen Drehzahlbereichs zu halten,
- bei Lastabwurf, Kurzschluss, Netzausfall oder bei Betriebsstörungen die Anlage in einem ungefährlichen Zustand zu halten und
- bei normalem Betrieb den Rotor in Ruhestellung (Parkstellung) zu bringen.

Das Sicherheitssystem muss außerdem

- redundant ausgelegt sein und
- mit einem Erschütterungsfühler gekoppelt sein.

10 Es sind mindestens zwei voneinander unabhängige, automatische ohne zeitliche Verzögerung einsetzende Bremssysteme erforderlich. Jedes Bremssystem muss in der Lage sein, den Rotor auf eine unkritische Drehzahl abzubremsen.

11 Sofern sich aus den Gutachtlichen Stellungnahmen zur Typenprüfung nichts anderes ergibt, ist die WKA in Zeitabständen von höchstens zwei Jahren folgenden regelmäßigen Prüfungen zu unterziehen:

- Die Sicherheitseinrichtungen und die Übertragungstechnischen Teile auf Funktionstüchtigkeit bei Betrieb und Stillstand unter Berücksichtigung der gegenseitigen Beeinflussung,
- die Rotorblätter auf Steifigkeit, auf Beschaffenheit der Oberfläche und auf Rissbildung.



Der Betreiber hat die Prüfungen auf seine Kosten durch den Hersteller oder einen fachkundigen Wartungsdienst durchführen zu lassen.

- 12 *Die WKA muss eine Vorrichtung zur Arretierung der beweglichen Teile haben, damit Überprüfungen sowie Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten gefahrlos durchgeführt werden können.*
- 13 *Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Änderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Ein Verlust seiner natürlichen Fruchtbarkeit ist zu vermeiden.“*

3.4 Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz Fachgruppe Luftverkehr Hahn/Flughafen (UVP-relevante Inhalte)

1. *„Für die Tageskennzeichnung sind die Rotorblätter außen beginnend durch drei Farbstreifen in jeweils sechs Meter Breite in den Farben verkehrsorange (RAL 2009) in Verbindung mit verkehrsweiß (RAL 9016) oder in den Farben verkehrsrot (RAL 3020) in Verbindung mit verkehrsweiß (RAL 9106) oder den Grautönen grauweiß (RAL 9002), achatgrau (RAL 7038) oder lichtgrau (RAL 7035) zu markieren. Die äußere Farbe muss verkehrsorange oder verkehrsrot sein.*
2. *Das Maschinenhaus ist mit einem mindestens zwei Meter hohen Streifen in verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) auf halber Höhe des Maschinenhauses rückwärtig umlaufend zu markieren. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen. Der Mast ist mit einem drei Meter hohen Farbring in verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) beginnend in 40 Metern über Grund zu markieren. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.*
3. *Für die Nachtkennzeichnung ist auf dem Dach des Maschinenhauses ein Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES anzubringen. Feuer W, rot und Feuer W, rot ES sind rot blinkende Rundstrahlfeuer (100 cd) gemäß Anhang 2 der AVV. Die Taktfolge der Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES beträgt 1 s hell + 0,5 s dunkel + 1 s hell + 1,5 s dunkel (= 4 Sekunden). Die Nennlichtstärke der Feuer W, rot ES kann sichtweitenabhängig reduziert werden. Bei Sichtweiten über 5 Kilometern darf die Nennlichtstärke auf 30 % und bei Sichtweiten über 10 Kilometern auf 10 % reduziert werden. Die Sichtweitenmessung hat nach den Vorgaben des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen. Die Einhaltung der geforderten Nennlichtstärken ist nachzuweisen. Die Feuer müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden.*
4. *Am Turm der Windenergieanlage ist auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach eine Befeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES) anzubringen. Hindernisfeuer (ES) sind dauerhaft rot leuchtende Rundstrahl- oder Teilfeuer (mindestens 10 cd) gemäß Anhang 1 der AVV. Sofern aus technischen Gründen erforderlich, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu fünf Meter nach oben oder unten abgewichen werden. Aus jeder Richtung müssen mindestens zwei Hindernisfeuer pro Ebene sichtbar sein. Die Feuer müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden.*
5. *Die gemäß § 9 Absatz 8 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017) verpflichtend einzubauende bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK) ist dem Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM), Fachgruppe Luftverkehr, Gebäude 890, 55483 Hahn-*



- Flughafen als zuständige Luftfahrtbehörde, vor der geplanten Installation anzuzeigen. Der Anzeige sind*
- a. *der Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 der AVV durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannten Stelle und*
 - b. *der Nachweis des Herstellers und/oder des Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6 Nummer 2 der AVV beizufügen.*
6. *Auf dem Dach des Maschinenhauses ist zusätzlich eine Infrarotkennzeichnung anzubringen. Infrarotfeuer sind blinkende Rundstrahlfeuer gemäß Anhang 3 der AVV mit einer Wellenlänge von 800 bis 940 nm. Die Taktfolge der Infrarotfeuer beträgt 0,2 s hell + 0,8 s dunkel (= 1 Sekunde).*
 7. *Die Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Block zusammengefasst werden und nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks bedürfen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Die Anlage NDF01 und NDF02 überragt die sie umgebenden Hindernisse signifikant und ist daher ebenfalls zu kennzeichnen. Die Tagesmarkierung durch Farbauftrag ist hiervon ausgenommen.*
 8. *Alle Feuer dürfen in keiner Richtung völlig vom Hindernis verdeckt werden und es muss sichergestellt sein, z.B. durch Dopplung der Feuer, dass mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar sein.*
 9. *Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.*
 10. *Ein Ersatzstromversorgungskonzept, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet, ist vorzulegen. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.*
 11. *Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der zuständigen NOTAM-Zentrale unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung nach Ablauf von zwei Wochen nicht möglich, so ist erneut die NOTAM-Zentrale sowie die zuständige Genehmigungsbehörde zu informieren.*
 12. *Die Blinkfolge der eingesetzten Blinkfeuer ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.*
 13. *Die geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Bauhöhe anzubringen. Dies gilt auch, wenn noch kein Netzanschluss besteht.*
 14. *Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung zu versehen.“*



3.5 Forstamt Prüm (UVP-relevante Inhalte)

1. „Die **Umwandlungsgenehmigung** zum Zwecke der Rodung von benötigten Waldflächen für die Errichtung und den Betrieb von WEA in der

Gemarkung	Flur	Flurstück	WEA
Neuendorf	1	70	WEA NDF 1
Neuendorf	1	8/1	WEA NDF 1 + 2
Neuendorf	2	2	WEA NDF 2

mit einem Flächenbedarf aufgrund der vorliegenden Planung von:

	Befristete Umwandlungsflächen werden nach Nutzungsdauer des WEA-Standorts wieder Wald							Temporäre Rodungsflächen Wiederaufforstung mit Ende der Baumaßnahmen			Rodungs- flächen gesamt
	(Sp. 2)	(Sp. 3)	(Sp. 4)	(Sp. 5)	(Sp. 6)	(Sp. 7)	(Sp. 8)	(Sp. 9)	(Sp. 10)	(Sp. 11)	(Sp. 12)
	NDF Stand- ort- fläche m ²	Kran- stell- fläche m ²	Kran- aus- leger- fläche m ²	Zu- we- gung m ²	Zufahrts- radien m ²	Arbeits-/ Montage- fläche m ²	Rodungs- fläche (dauerhaft) gesamt m ² (Summe Sp. 2-7)	Zufahrts- radien m ²	Lager- fläche m ²	Rodungs- fläche (temporär) gesamt m ² (Summe Sp. 9+10)	dauerhaft + temporär m ² (Sp. 8+11)
NDF 01	988	1.053	3.275	753	0	1.674	7.743	437	1.812	2.249	9.992
NDF 02	888	962	1.341	835	2.825	1.854	8.705	0	1.652	1.652	10.357
Sum- me:	1.876	2.015	4.616	1.588	2.825	3.528	16.448	437	3.464	3.901	20.349

wird auf der nach der o.a. Tabelle angeführten **Gesamtfläche von 20.349,00 m²** aufgrund § 14 Abs. 1 Nr. 1 Satz 5 LWaldG, i.d. F. vom 30.11.2000, [GVBl. S. 504], zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Landesgesetzes vom 07.06.2018 [GVBl. Nr. 8 vom 15.05.2018. S. 127] unter Maßgabe der in Ziffer 2 genannten Auflagen **befristet erteilt**.

Die Herleitung der tatsächlich in Anspruch genommenen Waldflächen ist nach Abschluss der Baumaßnahmen ausweislich eines zu erstellenden Vermessungsergebnisses eines öffentlich bestellten Vermessungsbüros antragsergänzend unter zu Hilfenahme der o.a. Tabelle durch den Antragsteller nachzureichen.

2. Aufschiebende Bedingung

- 2.1 Die **Rodungsmaßnahmen** dürfen erst durchgeführt werden, wenn die **immissionschutzrechtliche Genehmigung** für das Vorhaben vorliegt.

Auflagen

- 2.2 Die **Umwandlungsgenehmigung** nach § 14 LWaldG wird auf die Dauer der Genehmigung nach BImSchG zuzüglich der unabdingbaren Dauer des im Anschluss unverzüglich vorzunehmenden Rückbaus der WEA NDF 01 und WEA NDF 02 **befristet**. Die Grundstücke sind innerhalb von 2 Jahren nach Ablauf der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung und in Abstimmung mit dem Waldbesitzer im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 3 LWaldG ordnungsgemäß wieder aufzuforsten und anschließend von der zuständigen Forstaufsichtsbehörde (i.d.R. das örtliche Forstamt) abnehmen-zu lassen.
- 2.3 Die Wiederaufforstung der temporären Rodungsflächen, die als Montage- und Lagerfläche unmittelbar am Standort der Windenergieanlagen notwendig sind, hat innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der Anlagen in Abstimmung mit dem Waldbesitzer zu erfolgen.

Begründung

Wald darf nach § 14 Abs. 1 LWaldG nur mit Genehmigung der Forstbehörde gerodet und in eine andere Bodennutzungsart umgewandelt werden.



Durch Auflage ist aufgrund §14 Abs. 5 LWaldG sicherzustellen, dass von der Genehmigung zur Waldumwandlung erst dann Gebrauch gemacht werden darf, wenn das Vorhaben auf der Fläche zulässig ist. Da Wald aufgrund seiner zahlreichen positiven Wirkungen für die Umwelt und die Gesellschaft eine Zentralressource darstellt, soll damit eine vorschnelle Zerstörung dieses langfristig angelegten Ökosystems vermieden werden, solange keine Gewähr besteht, dass das auf der gerodeten Fläche beabsichtigte Vorhaben auch tatsächlich durchführbar ist.

Der Sinn der Befristung der Umwandlungsgenehmigung liegt darin begründet, nachteilige Auswirkungen auf die in den §§ 1 und 6 LWaldG beschriebenen Gesamtheit und Gleichwertigkeit der Waldwirkungen zu mindern. Dazu ist die gerodete Fläche im Anschluss an die Genehmigungsdauer nach BImSchG im Sinne eines größtmöglichen gesellschaftlichen Gesamtnutzens umgehend wieder in multifunktionalen Wald zu überführen.

Wird die Genehmigung zur Umwandlung nach § 14 Abs. 1 Satz 5 LWaldG befristet erteilt, so ist durch Auflagen sicherzustellen, dass das Grundstück innerhalb einer angemessenen Frist ordnungsgemäß wieder aufgeforstet wird.

Das Forstamt Prüm war bereits im Vorfeld der Antragsstellung intensiv am Planungsprozess - in Form von Ortsterminen, Beratungsgesprächen - beteiligt, weshalb aus forstlicher Sicht keine Bedenken gegen die Rodung bestehen, wenn die geforderten Auflagen umgesetzt werden. Alle weiteren Planungsänderungen sind zeitnah mit der Forstbehörde abzustimmen.“

3.6 Direktion Landesarchäologie beim Rheinischen Landesmuseum Trier

„anbei sende ich Ihnen eine Karte mit einem aus Laserscanningdaten generierten digitalen Geländemodell zu, auf der die Standorte der WEA eingetragen sowie die Befunde, die von der WEA-Planung tangiert werden, mit einer roten Strich-Punkt-Linie markiert sind. Vor allem der Befund Nr. 1 wird gänzlich zerstört werden, wenn die Planung der WEA NDF 1 nach den uns vorliegenden Unterlagen durchgeführt wird. Problematisch ist, dass wir den archäologischen Befund nicht sicher einordnen können: Es kann sich bei diesen kreisartigen Aufschüttungen um ein Schützenloch aus dem 2. Weltkrieg, eine historische Köhlerplattform oder um historische Bergbauspuren handeln. Die genannten archäologischen Befundgattung zeichnen sich regelhaft in den Laserscanningdaten durch charakteristische Strukturen ab, die den kreisartigen Befunden aus Neuendorf jeweils ähneln, nicht aber identisch mit diesen sind. Wir wenden daher erhebliche Bedenken gegen die Planung ein und stimmen aus bodendenkmalpflegerischer Sicht der Planung nur unter der Maßgabe zu, wenn gewährleistet ist, dass das Objekt Nr. 1 und sein Umfeld – soweit sie von den mit der Planung verbundenen Bodeneingriffen durch Baugruben, Kranplätze, Zuwegungen etc. bedroht werden – durch eine archäologische Ausgrabung vor ihrer Zerstörung durch die Anlage von WEA NDF 1 und der damit verbundenen Erdingriffe in einer bodendenkmalpflegerischen Sachverhaltsermittlung gemäß § 19 DSchG RLP archäologisch ausgegraben werden kann. Voraussetzung dafür ist, dass das Areal vorher – unter unserer Beteiligung – auf Kampfmittel untersucht und von dieser Seite auch für weitere Aktivitäten freigegeben ist. Dies ist notwendig, weil in dem Plangebiet nach Ausweis der in seinem Umfeld verlaufenden Schützengräben Kampfhandlungen des 2. Weltkrieges stattgefunden haben. Hinsichtlich der Kosten für die archäologische Untersuchung sei auf § 21 (3) DSchG RLP verwiesen, nach dem vorgesehen ist, dass der Veranlasser von archäologischen Maßnahmen an deren Kosten beteiligt werden kann. Wir weisen ferner darauf hin, dass die Ausgrabungen vor(!) der Umsetzung der Planung durchzuführen sind und dies entsprechend auch in den Bauzeitenplänen für die WEA zu berücksichtigen ist.

Schließlich muss die Baustraße, die zu WEA NDF 2 führt und die Trasse eines vorhandenen Waldweges einbezieht, derartig angelegt werden, dass sie – wenn sie über die Breite des vorhandenen Waldweges hinausgeht –, den Befund 3 nicht tangiert. Wir empfehlend dringend, dass sich der Planungsträger hinsichtlich des weiteren Procedere mit uns in Verbindung setzt (die Kontaktdaten sind der E-Mail-Signatur zu entnehmen).



Mittlerweile hat ein ehrenamtlicher Mitarbeiter der Bodendenkmalpflege den Platz begangen. Es handelt sich bei der runden, im Laserscan sichtbaren Struktur, die von der WEA NDF 1 teilweise überplant wird, um eine historische Köhlerplattform. Meiner Ansicht nach wäre es nach Abwägung wirtschaftlicher und bodendenkmalpflegerischer Interessen gerechtfertigt, der Überplanung zuzustimmen, wenn durch eine Nebenbestimmung im Genehmigungsverfahren gewährleistet ist, dass das Objekt und sein Umfeld, soweit sie von der Planung in Mitleidenschaft gezogen werden, im Sinne von § 19 DSchG RLP archäologisch untersucht werden kann, wobei der Veranlasser der archäologischen Maßnahme sich gemäß § 21 (3) DSchG RLP an den Kosten der Maßnahme beteiligt.“

4 Sonstige Stellungnahmen

Im Genehmigungsverfahren wurden ebenfalls beteiligt

- Kreisverwaltung Vulkaneifel in Daun und das Kreishaus in Euskirchen,
- Verbandsgemeindeverwaltung Prüm, die Ortsgemeinde Neuendorf sowie die Nachbarverbandsgemeinde Gerolstein,
- Landesbetrieb Mobilität in Gerolstein (Straßen)
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier,
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz, und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Fernleitungsbetriebsgesellschaft Idar-Oberstein,
- Amprion GmbH in Dortmund und Westnetz GmbH in Trier
- Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP, Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichte, Koblenz
- Deutscher Wetterdienst DWD in Offenbach
- Landesamtes für Geologie und Bergbau RLP in Mainz
- Untere Landesplanungsbehörde und Untere Denkmalpflegebehörde in unserem Hause,
- Brandschutzdienststelle in unserem Hause.
- Mobilfunkbetreiber (Ericsson, Telefonica/O2, Telekom und Vodafone Kabel Deutschland) sowie
- der Nachbarstaat Belgien (Ministre de la Region Wallonie in Namur, Wallonie Environnement SPW in Namur, Bezirkskommissariat in Verviers sowie die Ortsgemeinde Büllingen).

Alle Stellungnahmen waren positiv bzw. es wurden keine Einwände erhoben.

Die Bedenken der untere Landesplanungsbehörde und der unteren Bauaufsichtsbehörde sind mit der Schaffung der baurechtlichen Voraussetzung, d.h. mit dem Wirksamwerden der Teilfortschreibung Windkraft des Flächennutzungsplans der VG Prüm ausgeräumt. Hierdurch liegen die erforderlichen planungsrechtlichen Grundlagen vor und Ziele, Grundsätze und Erfordernisse der Landesplanung stehen den Vorhaben nicht mehr entgegen.

5 Einwendungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung

Die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens nach § 10 Abs. 3 BImSchG erfolgte im Trierischen Volksfreund und auf der Internetseite des Eifelkreises Bitburg-Prüm am 20.03.2021 sowie in den Kreisnachrichten, Ausgabe 11/2021 vom 20.03.2021, in der Prümer Rundschau, Ausgabe 11/2021 vom 20.03.2021, und dem Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Gerolstein, Ausgabe 11/2021 vom 19.03.2021.

Die Antragsunterlagen haben in der Zeit vom 29.03.2021 bis einschließlich 28.04.2021 bei der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm, der Verbandsgemeindeverwaltung Prüm und der Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein öffentlich ausgelegt und waren elektronisch auf der Internetseite der Genehmigungsbehörde zur Einsicht hinterlegt.

Innerhalb der Einwendungsfrist (29.03.2021 bis einschließlich 28.05.2021) wurden gegen das Vorhaben keine Einwendungen erhoben. Der für den 29.06.2021 vorgesehene Erörterungs-

termin fand nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV nicht statt. Die diesbezügliche öffentliche Bekanntmachung nach § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV erfolgte auf der Internetseite des Eifelkreises Bitburg-Prüm am 11.06.2021, in den Kreisnachrichten, Ausgabe 11/2021 vom 19.06.2021 und im UVP-Portal des Landes Rheinland-Pfalz am 16.06.2021.

6 Gesamtbewertung der Genehmigungsbehörde

Um die räumliche Verteilung von Windenergieanlagen sowohl durch Ziele der Raumordnung als auch durch Darstellungen im Flächennutzungsplan zu steuern, hat der Bundesgesetzgeber mit dem Planvorbehalt gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB im Bauplanungsrecht eine diesbezügliche Regelung getroffen. Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB).

Dabei sind die Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms LEP IV, 3. Teilfortschreibung Windkraft (hier insbesondere Ziele und Grundsätze 161 bis 164) sowie des Regionalen Raumordnungsplans, Teilfortschreibung Windenergie 2004 zu beachten. Abweichungen hiervon sind im Rahmen eines gesonderten Zielabweichungsverfahrens, das in der Zuständigkeit der oberen Landesplanungsbehörde liegt, und unter den hierfür in § 6 Abs. 2 ROG i. V. m. § 10 Abs. 6 LPIG genannten Voraussetzungen möglich.

Mit der 6. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes für den Bereich der Verbandsgemeinde Prüm, Teilbereich „Windkraft“ - Flächennutzungsplan - Teilfortschreibung Windenergie, die am 24.07.2021 wirksam geworden ist, hat die Verbandsgemeinde Prüm von dieser Regelung Gebrauch gemacht, eine Darstellung von Konzentrationsflächen für die Nutzung von Windenergie auf der Grundlage einer Gesamtkonzeption vorgesehen und Sondergebiete für die Windenergienutzung ausgewiesen.

Ein notwendiges Zielabweichungsverfahren von einem Ziel der Raumordnung und Landesplanung bezüglich mit der angesprochenen Teilfortschreibung des FNP neu ausgewiesener Vorrangflächen für Windkraftanlagen wurde beantragt und von der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord in Koblenz mit Auflagen positiv beschieden.

Die Standorte der WK-Anlagen liegen im „Sondergebiet L – Neuendorf“ der Teilfortschreibung Windkraft des FNP der Verbandsgemeinde Prüm aber außerhalb der regionalplanerischen Vorranggebiete für die Windenergie des verbindlichen regionalen Raumordnungsplans Region Trier 1985/1995 – regionalplanerische Teilfortschreibung Windenergie 2004.

Die grundsätzliche Übereinstimmung der Ausweisung eines WK-Sondergebietes als Voraussetzung für den Bau von WK-Anlagen mit den Zielen, Grundsätzen und Erfordernissen der Landesplanung in diesem Gebiet wurde mit der Stellungnahme der unteren Landesplanungsbehörde bei der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm vom 05.07.2017 zum damaligen FNP-Entwurf sowie mit dem Zielabweichungsbescheid der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord vom 01.08.2019 hierzu bestätigt.

Auf Basis der Angaben zur Lage (Koordinaten) und Höhe der WK-Anlagen werden die Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms LEP IV, 3. Teilfortschreibung Windkraft eingehalten.

Die grundsätzliche Umweltverträglichkeit von Windkraftanlagen in diesem Bereich wurde in der Teilfortschreibung Windkraft des FNP der Verbandsgemeinde Prüm geprüft. Insofern kann auf Teil 2, Kapitel 2.9 – Umweltbericht des Büros BGHplan Umweltplanung und Landschaftsarchitektur GmbH vom März 2021 – des FNP der Verbandsgemeinde Prüm verwiesen werden.

Im Rahmen des nun vorliegenden Genehmigungsantrags ist die Umweltverträglichkeit der konkret beantragten WKA zu prüfen, wobei die Vorbelastung durch die bereits vorhandenen Anlagen zu berücksichtigen ist.

In dem vom Antragsteller mit den Antragsunterlagen eingereichten UVP-Bericht mit aktuellem Stand vom 09.11.2020 wurden die Planungsgrundlagen ermittelt, der Eingriff entsprechend der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz bilanziert und die Kompensation für unvermeidbare Beeinträchtigungen festgelegt.



Die Inhalte des UVP-Berichtes basieren auf folgenden Gutachten für das geplante Vorhaben:

- Fachbeitrag Naturschutz, Windenergieanlagen Neuendorf (GINSTER LANDSCHAFT + UMWELT 2020)
- Faunistisches Gutachten, Fledermäuse und Vögel, Windenergieanlagen Neuendorf (GINSTER LANDSCHAFT + UMWELT 2020a)
- Artenschutzprüfung, Windenergieanlagen Neuendorf (GINSTER LANDSCHAFT + UMWELT 2020b)
- Schattenwurfprognose zur geplanten Errichtung von 2 Windenergieanlagen am Standort Neuendorf (GAIA MBH 2019)
- Gutachten der zu erwartenden Schallimmissionen für den Windenergieanlagenstandort Neuendorf (WINDTEST GREVENBROICH GMBH 2019)

Folgende Schutzgüter werden im UVP-Bericht untersucht:

- Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit untergliedert in die Bestandteile "Gesundheit und Wohlbefinden im Wohnumfeld" sowie "Freizeit und Erholungsfunktionen"
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter
- Wechselwirkungen zwischen allen Schutzgütern

Dieser Untersuchungsumfang ist korrekt und vollständig.

Laut UVP-Bericht können folgende Projekt-Wirkungen zu Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sowie des Menschen führen:

- a) Baubedingte Wirkungen (ausschließlich während der Bauphase)
 - Licht, Lärm, Luftverunreinigung, Trennwirkungen und optische Beeinträchtigungen,
 - Bodenverdichtungen und temporäre Befestigungen,
 - Zerstörung von Lebensräumen und
 - Störungen durch den Baustellenbetrieb.
- b) Anlagebedingte Wirkungen (durch die Bauwerke erzeugte Auswirkungen)
 - Optische Reize, optisch bedrängende Wirkung
 - Verlust von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen,
 - Kollisionsrisiken mit stehenden Anlagenteilen für Vögel und Fledermäuse,
 - Veränderungen der natürlichen Bodenstruktur,
 - Verlust von Flächen für die Frischluftbildung und Staubbindung,
 - Verlust von Flächen für die Grundwasserneubildung und
 - Veränderung des Landschaftsbildes durch die technischen Anlagen.
- c) Betriebsbedingte Wirkungen (durch den laufenden Betrieb der WEA)
 - Tötungs- und Verletzungsrisiken sowie Scheuch- und Barrierewirkung für Tiere durch drehende Rotoren
 - Bewegungsunruhe durch rotierende Rotorblätter,
 - Schattenwurf durch die rotierenden Blätter,
 - Nächtliche Befeuerung der WEA.

Die baubedingten Auswirkungen sind aufgrund des geringen bis mittleren Veränderungsgrades und der zeitlich begrenzten Wirkung als unerheblich zu beurteilen. Teilaspekte anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen sowie Landschaft überschreiten die Erheblichkeits-Schwelle:



- Die dauerhaften Anlagebestandteile erzeugen eine optische Beeinträchtigung der Landschaft, die sich für die Schutzgüter Mensch und Landschaft negativ auswirkt.
- Für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen entstehen Lebensraumverluste, erhöhte Tötungs- und Verletzungsrisiken sowie Barriere- und Scheuchwirkungen.
- Das Schutzgut Boden ist durch Versiegelung und Befestigung erheblich beeinträchtigt.

Diese Auflistung ist ebenfalls korrekt und vollständig.

Zur **Einhaltung der Schallimmissionen** ist durch eine Messstelle innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme an der Windkraftanlage NDF 01 eine schalltechnische Abnahmemessung (Schalleistungspegelbestimmung = Emissionsmessung) durchzuführen.

Die Schattenwurfprognose weist für die relevanten Immissionsaufpunkte Burgstraße 1, 54597 Ormont-Neuenstein sowie die gesamte Ortslage 54597 Ormont-Neuenstein eine Überschreitung der zumutbaren **Beschattungsdauer** von 30 h/a (worst case) bzw. 30 min/d aus. An diesen Immissionsaufpunkten müssen alle für die Programmierung der Abschalt-einrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden.

Die beantragten Windkraftanlagen sind so zu betreiben, dass der Immissionsrichtwert für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten und darüber hinaus 30 Minuten pro Kalendertag an den genannten Immissionsorten bei Addition der Zeiten aller schattenwerfenden Windkraftanlagen nicht überschritten wird. Hierzu sind die Windkraftanlagen mit einer Abschaltautomatik auszurüsten und bei möglichen Schattenwurfzeiten oberhalb der vorgenannten Immissionsrichtwerte abzuschalten.

Das **Benehmen gemäß § 17 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz** zur Errichtung der beantragten WEA („NDF1“ und „NDF2“) wurde hergestellt sowie die **Genehmigung gemäß § 4 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Nordeifel“** vom 06.11.1970 erteilt. Die Umweltverträglichkeit gemäß den Bestimmungen des UVPG wurde aus naturschutzfachlicher Sicht unter Beachtung von Nebenbestimmungen als gegeben beurteilt.

Der UVP-Bericht mit dem Fachbeitrag Naturschutz enthält im Übrigen eine Entwicklungsprognose, Flächenbilanz und Kostenschätzung und beschreibt die Kompensationsmaßnahmen sowie die Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen.

Die Ausführungen und Bewertungen im UVP-Bericht sind fachlich korrekt, nachvollziehbar und wurden von den im Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden akzeptiert bzw. bestätigt.

Auf der Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen, insbesondere dem UVP-Bericht, sowie der Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden kommen wir zu dem abschließenden Ergebnis, dass unter Beachtung der in den Genehmigungsbescheid aufgenommenen Nebenbestimmungen die Umweltverträglichkeit der beantragten Anlagen gegeben ist.

Im Auftrag:

Richard Schons